



Landkreis Uelzen

Der Landrat



metropolregion hamburg

Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

wpd Windpark Nr. 491 GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Amt für Bauordnung und Kreisplanung

| | |
|------------------|-------------------------------|
| Auskunft erteilt | Herr Widling |
| Zimmer | 171 |
| Telefon | 0581/82-247 |
| Fax | 0581/82-435 |
| eMail | m.widling@landkreis-uelzen.de |

Wir machen es möglich:
Sprechzeiten ohne Wartezeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

| | |
|--------------------------|--|
| Datum: | 15.03.2022 |
| Aktenzeichen: | I20200026 |
| Antragsteller/Betreiber: | wpd Windpark Nr. 491 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen |
| Bauort/Betriebsort: | Soltendieck, Kattien, Außenbereich |
| Gemarkung: | Kattien |
| Flur-Flurstück: | 2-140/1, 2-143 |
| Bauort/Betriebsort: | Bad Bodenteich, Flinten, Außenbereich |
| Gemarkung: | 2-10/1, 2-35/3, 2-35/4, 2-39/1, 2-65/1 |
| Anlage: | Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 (Nabenhöhen: WEA 1, 2: 150 m, WEA 3: mit berücksichtigter Fundamentabsenkung 159,69 m, WEA 4: 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.500 kW) als Windpark Flinten |

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1.

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) erteile ich der wpd Windpark Nr. 491 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, auf den Antrag vom 15.07.2020, eingegangen am 28.08.2020, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 mit Nabenhöhen von 150 m (WEA 1, 2), 159,69 m (WEA 3) und 161 m (WEA 4) bei einem Rotordurchmesser von jeweils 158 m als Windpark Flinten mit folgenden Standortkoordinaten:

| WEA | Flur | Flurstück(e) | Gemarkung | Höhe ü. NN | Höhe ü. Grund | Koordinaten (WGS 84) |
|------------|-------------|---------------------|------------------|-------------------|----------------------|--------------------------------|
| 01 | 2 | 140/1, 143 | Kattien | 301,00m | 229,00m | 52°51'06,40"N 10°44'29,90"E |
| 02 | 2 | 10/1 | Flinten | 303,00m | 229,00m | 52°50'54,40"N 10°44'24,30"E |
| 03 | 2 | 35/1, 39/1 | Flinten | 308,69m | 238,69m | 52°50'50,30"N 10°43'50,40"E |
| 04 | 2 | 65/1 | Flinten | 309,00m | 240,00m | 52°50'41,20"N 10°43'25,50"E |

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

3.

Dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Abweichungsantrag nach § 66 der Nds. Bauordnung (NBauO) wird entsprochen. Auf die Eintragung von Abstandsbaulasten i.S. von § 6 Abs. 2 NBauO für die Flurstücke 84 und 86 der Flur 2 der Gemarkung Flinten wird verzichtet.

4.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen gemäß Antrag vom 28.08.2020 folgende Unterlagen zugrunde:

- 1 Antrag
- 1.1 Genehmigungsantrag
- 1.1 Kostenaufstellung
- 1.2 Kurzbeschreibung
- 1.3 Handelsregisterauszug

- 2 Lagepläne
- 2.1 Übersichtskarte
- 2.2 Lageplan
- 2.6 Lageplan
- 2.6 Karte öffentlich-rechtlich gewidmete Wege

- 3 Anlage und Betrieb
- 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
- 3.9 Technische Beschreibung GE 5.5-158
- 3.9 Spezifikation Zuwegung und Kranstellflächen

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- 4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
- 4.5 Betriebszustand und Schallemissionen
- 4.10 Schallimmissionsprognose Revision 1 (wpd onshore GmbH & Co. KG vom 26.05.2021)
- 4.10 Schattenwurfprognose Revision 1 (wpd onshore GmbH & Co. KG vom 26.05.2021)
- 4.10 Vermeidung von Schattenwurf
- 4.10 Kurzbeschreibung NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem
- 4.10 Beschreibung NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem
- 4.10 Beurteilung zur optisch bedrängende Wirkung

- 5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung

- 6 Anlagensicherheit
- 6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung
- 6.4 Technische Dokumentation Blitzschutzsystem
- 6.4 Technische Dokumentation Eisdetektion
- 6.4 Technische Beschreibung Weidmüller BLADEcontrol
- 6.4 DNV-GL Gutachten Weidmüller BLADEcontrol
- 6.4 Technische Dokumentation Sicherheitskonzept – Beschreibung der Sicherheitssysteme

- 7 Arbeitsschutz
- 7.1 Technische Dokumentation Sicherheitskonzept – Arbeitssicherheit bei der Errichtung einer Windenergieanlage

- 8 Betriebseinstellung
- 8.1 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 8.1 Rückbauverpflichtungserklärung
- 8.2 Rückbaukosten

- 9 Abfälle
- 9.1 Technische Dokumentation – Vermeidung, Verwertung, oder Entsorgung von Abfällen anwendbar für Windenergieanlagen

- 10 Abwasser
- 10.12 Niederschlagsentwässerung

- 11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 11.1 Technische Dokumentation - Betriebs- und Schmierstoffliste
- 11.8 Technische Dokumentation – Verwendete wassergefährdende Stoffe

- 12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
- 12.1 Bauantrag
- 12.2 Verweis Lageplan
- 12.3 Ansichtszeichnung
- 12.6.1 Gutachten zur Bewertung der Standorteignung (I17-Wind GmbH & Co. KG vom 15.02.2021)

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- 12.6.4 Technische Dokumentation – Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept
- 12.6.4 Technische Dokumentation – Branderkennung und -meldung
- 12.6.4 Technische Dokumentation – Brandbekämpfung
- 12.6.4 Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept
- 12.6.4 Gutachten Waldbrandfrüherkennungssystem (FireWatch) (IQ wireless GmbH, vom 21.07.2020)
- 12.7 Baugrundgutachten (BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 25.08.2020)
- 12.7 Baukosten der Zuwegung
- 12.7 Gutachten zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 07.07.2020)
- 12.8 Antrag auf Abweichung nach § 66 NBauO
- 12.8.1 Bauvorlageberechtigung
- 12.8.2 Vollmacht

- 13 Natur-, Landschaft- und Bodenschutz
- 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück
- 13.5 Sonstiges
- 13.5.1 Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan inklusive anhängender Maßnahmenblätter (LBP) (WPD onshore GmbH & Co. KG vom März 2021)
- 13.5.2 Avifaunistische Erfassungen Lamprecht & Wellmann GbR, Mai 2020
- 13.5.3 Fledermauserfassungen plan Natura, 28.11.2018
- 13.5.4 Übersichtskarten Horststandorte und Untersuchungsraum
- 13.5.5 Artenschutzprüfung wpd onshore GmbH und Co. KG, März 2021
- 13.5.6 Erwiderung / Nachreichung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 11.02.2022 mit Anhängen (Unterlagennachreichung, WPD onshore GmbH & Co. KG vom 16.02.2022) inklusive
2. Stellungnahme zum Bericht vom 28.11.2018 Fledermäuse WP Flinten (plan Natura 26.01.2022)

- 14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses
- 14.2 Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)

- 16 Anlagenspezifische Antragsunterlagen
- 16.1.1 Standorte der Anlagen
- 16.1.2 Raumordnung, Zielabweichung, Regionalplanung
- 16.1.3 Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen (Verweis auf Kapitel 6)
- 16.1.4 Standsicherheit (Verweis auf Kapitel 12)
- 16.1.5 Anlagenwartung
- 16.1.6 Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche
- 16.1.7 Antrag luftverkehrsrechtliche Zustimmung
- 16.1.7 Technische Dokumentation – Konfiguration von Flughindernisbefeuerungssystemen und Tageskennzeichnung
- 16.1.8 Abstände / Erschließung

III. Nebenbestimmungen

Aufschiebende Bedingungen:

Vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn (ggf. auch einzelner Bauteile) der jeweiligen WEA ist die Erfüllung der nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen dem Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, **schriftlich zu bestätigen**. Als Baubeginn / Errichtung i.S. dieser Genehmigung wird definiert der Fundamentaushub für die jeweilige WEA.

Prüfung der Standsicherheit

1. **Die Prüfung der Standsicherheit der baulichen Anlage wurde nicht nachgewiesen und ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn

- **der Standsicherheitsnachweis mit dem erforderlichen Baugrund- und Gründungsgutachten durch den von mir beauftragten Prüferingenieur geprüft wurde und**

- **dafür eine Baugenehmigung (NBauO) erteilt wurde.**

Hinweis:

Die Gebühren für die Erteilung der Baugenehmigung für die nachträgliche Prüfung der Standsicherheit und weitere damit verbundene Kosten sind von Bauherrn zu tragen.

Für den Fall, dass mit dem Bau ohne genehmigte Statik und vor Erteilung der nachträglichen Baugenehmigung für die statischen Unterlagen begonnen wird, werde ich die sofortige Einstellung der Arbeiten kostenpflichtig unter Androhung von Zwangsmitteln ohne vorherige Anhörung gegen Sie als Bauherr anordnen und ein Bußgeldverfahren einleiten.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass durch den vorzeitigen Baubeginn der Straftatbestand des § 319 Strafgesetzbuch (StGB) (Baugefährdung) erfüllt sein kann. Eine Zuwiderhandlung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Sofern mit der Bauausführung ohne die erforderliche nachträgliche Baugenehmigung für die statischen Unterlagen begonnen wird, ist gemäß Nr. 1.1.3 der Anlage 1 zu §§ 1 und 2 der Baugebührenordnung (BauGO) für die nachträgliche Genehmigung die dreifache Baugenehmigungsgebühr zu erheben.

Gemeindliches Einvernehmen des Fleckens Bad Bodenteich - Erschließung

2. Von der Genehmigung darf erst nach Abschluss einer verbindlichen vertraglichen Regelung zwischen dem Antragsteller/Bauherrn/Genehmigungsinhaber einerseits und dem Flecken Bad Bodenteich und/oder der Samtgemeinde Aue als Straßenbaulastträger andererseits hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung in Bezug auf eine Inanspruchnahme von Straßen und Wegen Gebrauch gemacht werden.

Gemeindliches Einvernehmen der Gemeinde Soltendieck - Erschließung

3. Von der Genehmigung darf erst nach Abschluss einer verbindlichen vertraglichen Regelung zwischen dem Antragsteller/Bauherrn/Genehmigungsinhaber einerseits und der Gemeinde Soltendieck und/oder der Samtgemeinde Aue als Straßenbaulastträger andererseits hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung in Bezug auf eine Inanspruchnahme von Straßen und Wegen Gebrauch gemacht werden.

Sicherheitsleistung für den Rückbau

4. Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA Nr. 01 bis 04 und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Baugrundstücke hat der Betreiber gemäß § 35 Abs. 5

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Satz 3 BauGB je WEA eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber dem Landkreis Uelzen zu erbringen. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlagen vollständig abdecken.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Formel Nabhöhe der WEA x 1000 [Euro/m] = Betrag der Sicherheitsleistung [Euro] und wird in Höhe von

622.000,00 €

Sechshundertzweiundzwanzigtausend Euro

festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist als selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Absatz 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Sofern ein Betreiberwechsel erfolgt, ist vom neuen Betreiber vor Fortführung des Anlagenbetriebes seinerseits die Bürgschaft zu erbringen.

5. Ersatzgeld

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im **Landkreis Uelzen** ist vor Baubeginn, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Baugenehmigung, ein Ersatzgeld in Höhe von

685.459,53 €

(sechshundertfünfundachtzigtausendvierhundertneunundfünfzig Euro und dreiundfünfzig Cent)

als bargeldlose Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "66-074-2022 Ersatzzahlung Az.: I20200026" (Konto des Amtes 66) zu leisten.

Zur vollständigen Eingriffskompensation für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im **Altmarkkreis Salzwedel** ist ein Ersatzgeld in Höhe von

1.073,49 €

(eintausenddreihundsechzig Euro und neunundvierzig Cent)

als bargeldlose Zahlung zu leisten. Die Ersatzgeldzahlung ist vor Baubeginn, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung, an die Landeshauptkasse zu entrichten. Nach Bestandskraft dieses Bescheides wenden Sie sich an die Obere Naturschutzbehörde (Landesverwaltungsamt Referat 407, Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale)) und fordern dort die zur ordnungsgemäßen Überweisung erforderlichen Angaben (Kassenzeichen, Bankverbindung) an.

Im Bedarfsfall hat der Antragsteller die Möglichkeit, einen begründeten Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Amt für Bauordnung und Kreisplanung zu stellen.

Sicherheitsleistung für Kompensationspflanzungen:

6. Für die Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der dafür voraussichtlich anfallenden Kosten eine Sicherheit in Höhe von

92.041,68 €

(zweiundneunzigtausendeinundvierzig Euro und achtundsechzig Cent)

vom Antragsteller zu leisten. Diese ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung als bargeldlose Zahlung auf eines der im Kopfbogen genannten Konten der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "Durchlaufende Gelder Sicherheitsleistung 63.27290017" (Verwahrkonto des Amtes für Bauordnung und Kreisplanung) zu überweisen. Sollte sich der Baubeginn über die vorgenannte Zahlungsfrist hinaus verschieben, kann

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

ein begründeter Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Amt für Bauordnung und Kreisplanung gestellt werden.

Die gezahlte Sicherheitsleistung wird zurückerstattet bei Verzicht auf die BImSchG-Genehmigung, bei deren Erlöschen (§ 71 NBauO) oder im Falle der Ausführung der Baumaßnahme nach der behördlichen Feststellung, dass die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen korrekt ausgeführt wurden. Dementsprechend wird der Gesamtbetrag oder die Einzelbeträge der Sicherheitsleistung freigegeben.

Falls die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgeführt werden, kann der Landkreis Uelzen unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die entsprechenden Maßnahmen selbst oder durch Dritte ausführen lassen.

Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen (siehe Angaben unter Hinweise Naturschutz) ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.

Der zu zahlende Betrag begründet sich aus den Kostenschätzungen für die Kompensationsmaßnahmen für den Windpark Flinten, welche der Genehmigungsbehörde und der UNB im Rahmen der Unterlagennachreichung am 16.02.2022 übermittelt wurden.

Baulasteintragungen:

Baulasten nach Nds. Bauordnung (NBauO)

7. Mit der Errichtung der WEA Nr. 4 darf erst begonnen werden, wenn die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen zur Eintragung von Vereinigungs- (Flurstück 65/1) und Abstandsbaulasten auf den Flurstücken 62/1 und 66 der Flur 2 der Gemarkung Flinten eintragungsfähig bei der Genehmigungsbehörde vorliegen.

Rückbaubaulast

8. Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung nach den Absätzen 1 Nr. 2 bis 6 gem. § 35 Abs. 5 BauGB ist durch Baulast nach Landesrecht sicherzustellen.
9. **Kompensationsbaulasten Naturschutz**
Die Kompensationsflächen sind vor Baubeginn über Baulasten zu sichern.

Baulastentext: Maßnahme M1:

Auf den **Flurstücken 121/1, 331/115, 332/119, 117/1 und 327/113 der Flur 2, Gemarkung Kattien** ist gemäß dem Maßnahmenblatt der Unterlagennachreichung vom 16.02.2022 für die Maßnahme M1 zur Genehmigung Az. I20200026 auf einer 28.394 m² großen Fläche die Acker- nutzung zu extensivieren. Die Fläche ist im **jährlichen Wechsel mit Getreide (außer Mais) und einem Getreide-Leguminosen Gemenge** zu bestellen und zu pflegen. Weiterhin ist auf einer Fläche von 14.947 m² gemäß der Karte zur Maßnahme M1 ein **Waldrandumbau** vorzunehmen, indem 33 Eichen anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten sind. Zusätzlich sind auf den Flurstücken 117/1 und 327/113 6 Eichen auf dem Acker anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

Auf den **Flurstücken 332/119, 331/115 und 121/1** ist direkt am Waldrand ein **Brachestreifen** von mindestens 10 m und maximal 12 m zu entwickeln und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme M2:

Auf dem **Flurstück 62/1 (Teilstück) der Flur 2, Gemarkung Kattien** ist gemäß dem Maßnahmenblatt der Unterlagennachforderung vom 16.02.2022 für die Maßnahme M2 zur Genehmigung Az. I20200026 auf einer 8.126 m² großen Fläche die Ackernutzung zu extensivieren. Die Fläche ist im **jährlichen Wechsel mit Getreide (außer Mais) und einem Getrei-**

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

de-Leguminosen Gemenge zu bestellen und zu pflegen. Zusätzlich ist auf einer Fläche von 2.698 m² gemäß der Karte zur Maßnahme M2 ein **Waldrandumbau** vorzunehmen, indem 9 Eichen anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten sind.

Baulastentext Maßnahme M3:

Auf dem **Flurstück 86/2 der Flur 1, Gemarkung Flinten** ist gemäß dem Maßnahmenblatt der Unterlagennachforderung vom 16.02.2022 für die Maßnahme M3 zur Genehmigung Az. I20200026 auf einer 27.922 m² großen Fläche die Ackernutzung zu extensivieren. Die Fläche ist im **jährlichen Wechsel mit Getreide (außer Mais) und einem Getreide-Leguminosen Gemenge** zu bestellen und zu pflegen. Zusätzlich ist auf einer Fläche von 8.262 m² gemäß der Karte zur Maßnahme M3 ein **Waldrandumbau** vorzunehmen, indem 18 Eichen anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten sind.

Baulastentext Maßnahme M4:

Auf dem **Flurstück 40 der Flur 6, Gemarkung Schostorf** ist gemäß dem Maßnahmenblatt der Unterlagennachforderung vom 16.02.2022 für die Maßnahme M4 zur Genehmigung Az. I20200026 eine 41.736 m² große Fläche als **Extensivgrünland** zu entwickeln und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme M5:

Auf dem **Flurstück 9 der Flur 17, Gemarkung Bodenteich** ist gemäß dem Maßnahmenblatt der Unterlagennachforderung vom 16.02.2022 für die Maßnahme M5 zur Genehmigung Az. I20200026 eine 14.280 m² große Fläche als **Extensivgrünland** zu entwickeln und zu pflegen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

10. Der Baubeginn jeder WEA ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen schriftlich anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.
11. Die WEA Nr. 01 – 04 sind nach Maßgabe der unter II. aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
12. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.
13. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung ein. Unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidung ergeht, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
14. Der Betrieb der WEA ist nur unter der Bedingung zulässig, dass diese als gemeinsame Anlage i.S. von § 1 Absatz 3 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung betrieben werden und jederzeit gewährleistet ist, dass die Pflichten des jeweiligen Betreibers gemäß § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Sinne von § 52b BImSchG von einer verantwortlichen Person wahrgenommen werden, die rechtzeitig vor Inbetriebnahme oder bei einem Wechsel der verantwortlichen Person der Überwachungsbehörde bekanntzugeben ist.
15. Die Genehmigung mit allen Anlagen ist den verantwortlichen Personen (§§ 52 bis 56 NBauO) vor Ausführung der baulichen Anlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
16. Dem Landkreis Uelzen als untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend § 52b Abs. 1 BImSchG der vertretungsberechtigte Gesellschafter anzuzeigen, der nach den Bestimmungen

Veerißer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen.

17. Diese Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
18. Wird der Betrieb dauerhaft eingestellt oder mehr als 3 Jahre unterbrochen, hat der Betreiber die WEA innerhalb einer Frist von 9 Monaten mit Fundamenten sowie den jeweiligen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplätzen, Netzstationen und erfolgter Bodenversiegelung restlos zu beseitigen. Soweit Pfahlgründungen erforderlich werden, dürfen die Pfähle im Boden verbleiben. Der natürliche Zustand ist wiederherzustellen.

Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Ablauf der 9 - Monatsfrist, so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung beim Landkreis Uelzen zu beantragen.

Nebenbestimmungen auf Grund der Niedersächsischen Bauordnung und der sonstigen Bestimmungen des öffentlichen Baurechts

Bauordnungsrecht

Ausführung

19. Die Abnahme der Absteckung der baulichen Anlagen durch vermessungstechnische Lagebestimmung der WEA wird gemäß § 76 Abs. 3 NBauO angeordnet. Die Lagebestimmung ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt im Auftrag des Bauherrn oder der ausführenden Firma durchzuführen. Dabei sind die ETRS-89/UTM-Koordinaten der lotrechten Turmmitten-Achsen anzugeben.

Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Baubeginn der Nachweis (Grenz- und Gebäudebescheinigung) vom Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen, dass die WEA lage- und abstandsmäßig der Genehmigung – entsprechend der beantragten und genehmigten ETRS-89/UTM -Koordinaten *) – entsprechen.

Abweichungen gegenüber den genehmigten Bauvorlagen sind vor Baubeginn bei der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

| | | | |
|------------------------------|-----|------------|----------|
| *) ETRS-89/UTM -Koordinaten: | WEA | Rechtswert | Hochwert |
| | 1 | 617278 | 5857205 |
| | 2 | 617182 | 5856831 |
| | 3 | 616551 | 5856688 |
| | 4 | 616092 | 5856395 |

20. Die Bauvorhaben sind hinsichtlich der Grenzabstände nur nach den Angaben in den Bauvorlagen geprüft worden. Die angegebene Geländehöhe musste als die vor Beginn aller Bauarbeiten vorhandene angenommen werden. Eine Überschreitung der Höhenlagen des Geländes und der baulichen Anlagen ist nicht genehmigt.

Ergibt die Absteckung nach Lage und maximal zulässiger Höhe Abweichungen gegenüber den Angaben in den Bauvorlagen, so ist vor Beginn der Bauarbeiten eine neue schriftliche Genehmigung einzuholen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

21. Das Gutachten zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Flinten vom 15.02.2021, Bericht-Nr.: I17-SE-2020-272, der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, ist Bestandteil der Genehmigung.
22. Das Baugrundgutachten (BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG) vom 25.08.2020 ist Bestandteil der Genehmigung.
23. Die gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Flinten (TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG) vom 07.07.2020 ist Bestandteil der Genehmigung.
24. Die Gründungssohle ist vom Bodengutachter abzunehmen. Vor Gründungsbeginn ist durch den Bodengutachter zu bestätigen, dass die angegebenen erforderlichen Baugrundeigenschaften, Tragfähigkeiten und Randbedingungen am Aufstellort vorhanden sind.
25. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie für Windenergieanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) vom Deutschen Institut für Bautechnik wird ausdrücklich hingewiesen.
26. Das Gutachten der Einflüsse des Windparks „Flinten“ (4 WEA) auf das bereits installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem Fire Watch (FW) (IQ wireless GmbH) vom 21.07.2021 ist Bestandteil der Genehmigung.
27. Die Anforderungen an die elektrotechnische Installation gelten als erfüllt, wenn die Anlagenteile VDE-geprüft gekennzeichnet sind sowie Auslegung und Installation entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE (DKE) – DIN/VDE ausgeführt werden.
28. Der Blitzschutz ist gemäß DIN/VDE sowie der Richtlinie für die Zertifizierung von Windenergieanlagen – Teil IV (Nichtmaritime Technik) - des Germanischen Lloyd vorzusehen.
29. Bezüglich der in den Technischen Baubestimmungen der DIBt - Richtlinie für Windenergieanlagen 2012 (Korrigierte Fassung März 2015) genannten Normen sowie anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die der Norm oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

30. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit sowie ihrer technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung und Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die fremd überwachende Stelle nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen ist.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Inbetriebnahme

31. Eine bauaufsichtliche Schlussabnahme wird vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist nach Fertigstellung der baulichen Anlagen und mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin zu beantragen. Hierfür sollten Sie den beigegefügt Vordruck verwenden.
32. Die Anlagen sind nach der Errichtung gemäß dem Inbetriebnahmeprotokoll zu testen. Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandungen abgeschlossen wurde. Die Inbetriebnahmeprotokolle sind dem Betreiber zusammen mit den Wartungsprotokollen auszuhändigen. Die Anwesenheit eines für WEA anerkannten Sachverständigen ist nicht erforderlich, wenn die Inbetriebnahme verantwortlich von der Herstellerfirma durchgeführt wird, die Protokolle dem Sachverständigen in Kopie vorgelegt werden sowie den Wartungsprotokollen beigegefügt werden.
33. Dem Landkreis Uelzen ist eine Ausfertigung der Inbetriebnahmeprotokolle einschließlich der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Montage und Funktion der Rotorblätter zur Schlussabnahme vorzulegen.

Anlagenbetrieb

34. Die WEA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
35. Baustraßen und Montageplätze müssen während der Betriebszeit der WEA so instandgehalten werden, dass sie jederzeit die Verkehrslasten aufnehmen können, die in Verbindung mit Reparatur-, Wartungs- oder Demontearbeiten zu erwarten sind.
36. Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass auch nach Durchführung ergänzender bautechnischer Nachprüfungen keine Bedenken gegen die Stand- und Betriebssicherheit der Anlagen bestehen. Gegebenenfalls sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Stand- bzw. Betriebssicherheit zu gewährleisten.
37. Die in den Wartungsanleitungen aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren.
38. Das Wartungshandbuch sowie sämtliche Unterlagen über die durchzuführenden wiederkehrenden Wartungsarbeiten sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
39. Prüfberichte mit festgestellten wesentlichen Mängeln sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
40. Die WEA sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Ebenso sind Beschilderungen aufzustellen, die auf die Lebensgefahr bei eisbildenden Wetterlagen oder bei Gewitter hinweisen. Anzahl und Standorte sind mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
41. Änderungen an den Sicherheitseinrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind durch Sachverständige zu überprüfen.
42. Für den ersten Löscheinsatz ist im Eingangsbereich des Turmfußes ein betriebsbereiter 6 kg-CO₂-Feuerlöscher für die elektrischen Anlagen vorzuhalten.
43. Für erforderlich werdende Löscharbeiten im Bereich der Rotoren sind die zuständigen Feuerwehren nicht gerüstet. Falls ein solcher Fall eintreten sollte, muss die Feuerwehr in der Lage

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

sein, die Gefahrenquelle großflächig abzusperren. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an einer WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.

44. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 "Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen" die Netzeinspeisung abzuschalten.
45. Die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes sind in dem Brandschutzkonzept von DMT GmbH & Co. KG vom 21.08.2020 eingearbeitet worden und sind vollumfänglich Bestandteil der Genehmigung.
46. Zur Schlussabnahme ist von einem Sachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen, dass die erforderlichen Maßnahmen des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes gemäß den Vorgaben im Brandschutzkonzept eingehalten worden sind. Ein Abnahmeprotokoll ist vorzulegen.
47. Grundsätzlich müssen die WEA so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und einschlägiger Regelwerke zum baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz, welche den Stand der Sicherheitstechnik darstellen, wird vorausgesetzt. Diese Sicherheitsstandards sind obligatorisch und in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Wartung und Unterhaltung ständig betriebsbereit zu halten. Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen.
48. Für den Windpark sind Feuerwehrübersichtspläne in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Diese müssen zur bauaufsichtlichen Schlussabnahme vorliegen. Die Zeichnungen sind als Entwurf der Brandschutzprüfer zur Prüfung vorzulegen. Danach sind die Pläne zweifach farbig anzufertigen und direkt zum Landkreis Uelzen zu senden.
49. Nach Vollständigkeit der Feuerwehrpläne muss die zuständige Freiwillige Feuerwehr ausreichend über die Anlage informiert werden! Dabei sind die Besonderheiten der Windenergieanlagen und deren sicherheitsorganisatorische Maßnahmen sowie die erforderlichen Maßnahmen im Brand- und Gefahrenfall vorzustellen. Ein Einweisungsprotokoll ist vom Betreiber der Anlage zu fertigen und im Bedarfsfall sind die Begehungen regelmäßig zu wiederholen.
50. Automatische Löschanlage:
Im Landkreis Uelzen müssen WEA nach den Forderungen des Windenergieerlasses vom 24.2.2016 aufgrund der hohen Waldbrandgefahr einen Abstand zu Waldflächen, die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen, von der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe – hier 360 m - einhalten (siehe Ziffer 3.4.3.6. Windenergieerlass). Dieser Abstand wird von den WEA nicht eingehalten. Abweichend von den Ausführungen im „Schutzzielorientierten Brandschutzkonzept“ aus 2017 müssen die WEA daher über automatische Löschanlagen verfügen, die einen Vollbrand in der Gondel wirksam verhindern können. Die erforderlichen Löschanlagen sind von einer Fachfirma zu planen, dimensionieren und ausführen zu lassen. Sie sind so zu dimensionieren, dass ein Brand in den Maschinenhäusern sicher bekämpft werden kann.

Zum Termin der Abnahme bzw. spätestens vor der Inbetriebnahme sind durch den Errichter der Löschanlagen die fachgerechte Errichtung, die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Löschanlagen zu bestätigen.

Die Löschanlagen sind nach den Vorgaben des Anlagenherstellers, mindestens jährlich, von einer autorisierten Fachfirma überprüfen und warten zu lassen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Überwachung

51. Die wiederkehrenden Prüfungen sind nach Abschnitt 15 der Richtlinie der Windkraftanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) durchzuführen. Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen umgehend und unaufgefordert vorzulegen.
52. Der Betreiber hat die wiederkehrenden Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

Demontage

53. Die WEA sind nach Ablauf der Bemessungslebensdauer außer Betrieb zu nehmen und anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums vollständig zu demontieren. Die Bemessungslebensdauer bemisst sich nach der Betriebsdauer, die den Lastgutachten der Typenprüfung zugrunde liegt; hierbei handelt es sich in der Regel um 20 Jahre. Mit der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen, Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015“ besteht die Möglichkeit einer Bewertung von Windenergieanlagen hinsichtlich ihres Weiterbetriebs nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren. Näheres zur Möglichkeit eines evtl. Weiterbetriebs ist der Richtlinie zu entnehmen.

Bauordnungsrechtliche Hinweise

54. Nach § 56 der Niedersächsischen Bauordnung ist der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

Hieraus ergibt sich auch die Verantwortlichkeit in Bezug auf die aus Sicherheitsgründen erforderliche Beseitigung der baulichen Anlage.

55. Die Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle - ist zu beachten.

Immissionsschutzrecht

Lärmschutz:

56. Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach 4.1 b) TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen, die an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der WEA nicht überschreiten. Für die maßgeblichen Immissionsorte (2.3 TA Lärm) gemäß Schallimmissionsprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 07.08.2020, Revision 1: 26.05.2021 werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

Dorfgebiet: IO A, B, D-K, O-W, Z und AA

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 60 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 45 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet: IO C, L bis N und X

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 55 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 40 dB(A)

Kurgebiet, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten: IO Y

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 45 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 35 dB(A)

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

57. Die WEA können bis zu einer maximalen Nennleistung von 5.500 kW im **Betriebsmodus Normalbetrieb** betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswerte:

| f (Hz) | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|-------------------------------------|---------------------|------|------|---------------------|-------|--------------------------|------|------|
| $L_{W,Okt}$ [dB(A)]* | 87,2 | 92,6 | 97,2 | 99,7 | 101,3 | 99,1 | 91,7 | 76,0 |
| Zu berücksichtigende Unsicherheiten | $\sigma_R = 0,5$ dB | | | $\sigma_P = 1,2$ dB | | $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB | | |
| $L_{e,max,Okt}$ [dB(A)] | 88,9 | 94,3 | 98,9 | 101,4 | 103,0 | 100,8 | 93,4 | 77,7 |
| $L_{o,Okt}$ [dB(A)] | 89,3 | 94,7 | 99,3 | 101,8 | 103,4 | 101,2 | 93,8 | 78,1 |

* Summenpegel: $L_{W,Okt}=106,0$ dB(A), $L_{e,max,Okt}=107,7$ dB(A) und von $L_{o,Okt}=108,1$ dB(A)

$L_{W,Okt}$ = Oktavschalleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel, $L_{e,max,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ gemäß Herstellerangabe

$L_{o,Okt}$ = Oktavschalleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$L_{o,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

58. Der genehmigungskonforme Betrieb der WEA 03 und 04 für den Betriebsmodus Normalbetrieb entsprechend der vorstehenden Nebenbestimmung ist der Überwachungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA durch eine Abnahmemessung nach § 28 BImSchG durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

Die Bekanntgabe von Stellen für Messungen nach § 26 und § 28 BImSchG erfolgt nach § 29b Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist im Auskunftssystem ReSyMeSa, <http://www.resymesa.de> veröffentlicht.

Die länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen (siehe Anlage) sind zu beachten.

Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: "Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei gedruckte Ausfertigungen sowie eine digitale Ausfertigung des Messberichtes dem Landkreis Uelzen unmittelbar zu übersenden.

59. Im Rahmen der Abnahmemessung sind die Betriebsgeräusche der vorstehend genannten WEA zu ermitteln. Hierbei ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des am höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die vorstehend festgesetzten Immissionswerte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung entsprechend der Schallimmissionsprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 07.08.2020, Revision 1: 26.05.2021 durchzuführen. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BIN, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes gilt als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der o.g. Immissionsprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
 Telefon (0581) 82-0
 Fax (0581) 82-445
 E-Mail info@landkreis-uelzen.de
 E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
 Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
 Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
 BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
 Volksbank Uelzen Salzwedel
 BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
 Postbank Hannover
 BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

60. Zur Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise müssen die WEA jeweils mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter „P_Act 10 Minuten Mittelwert“ der elektrischen Wirkleistung, „N_Rot“ 10 Minuten Mittelwert der Rotordrehzahl und der „v_w“ 10 Minuten Mittelwert der Windgeschwindigkeit versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweisen ermöglichen.

Lichtimmissionen (Schattenwurf):

61. Die WEA sind so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Gebäuden und deren Außennutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, folgende Immissionswerte an den Immissionsorten A,B und E-H der Schattenwurfprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 07.08.2020, Revision 1: 26.05.2021 nicht überschritten werden.

8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäuser und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Terrassen und Balkone), sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

62. Der Richtwert von maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten auf **maximal 30 Stunden / Jahr und 30 Minuten / Tag begrenzt werden.**
63. Die technische Funktionalität der Schattenwurfabschaltung, die Einmessung maßgebender Immissionsorte, die Richtigkeit der Eingabeparameter und die Plausibilität der Ergebnisse der zugehörigen Steuerungsprogramme sind von einem Sachverständigen zu überprüfen, abzunehmen und der Überwachungsbehörde zu bescheinigen. Der Sachverständige darf an der Programmierung und Einrichtung des zu prüfenden Schattenwurfabschaltmoduls nicht mitgewirkt haben. Der Abnahmebericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme beim Landkreis Uelzen einzureichen.
64. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für die o.g. Immissionsorte registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der Sonnenscheindauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
65. Etwaige Vorbelastungen durch Schattenwurfimmissionen sind zu berücksichtigen. Die berechnete Zusatzbelastung darf höchstens bis zu den o.g. Immissionsrichtwerten der astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Gesamtbelastung) ausgeschöpft werden, wobei die für die Zusatzbelastung maßgebende meteorologische Beschattungsdauer aus dem Verhältnis der jeweils zulässigen Gesamtbelastung ($8 \text{ h} / 30 \text{ h} = 26,7 \%$) zu ermitteln ist.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

66. Belästigungswirkungen durch Lichtblitze ("Disco-Effekt") sind durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Turm-, Maschinenhaus- und Rotorblattbeschichtung zu minimieren.
67. Ein System zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung an den WEA ist verbindlich vorzusehen und nach entsprechender Zulassung eines solchen Systems unverzüglich einzubauen.

Naturschutzrecht

68. Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen (siehe Angaben unter Hinweise Naturschutz) ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.
69. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Genehmigung:
- „Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan“, inklusive anhängender Maßnahmenblätter (**LBP**) (WPD ONSHORE GMBH UND CO. KG vom März 2021)
 - „**Stellungnahme** zum Bericht vom 20.11.2018, **Fledermauserfassung**“ (**PLAN NATURA** vom 26.01.2022)
 - „Nachreichung zur Nachforderung der UNB vom 11.02.2022“ mit Anhängen (**Unterlagen-nachreichung**, WPD ONSHORE GMBH & CO. KG vom 16.02.2022)
 - „Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ (**UVP-Bericht**) (wpd onshore GmbH und Co. KG vom März 2021)
70. Entsprechend der **Maßnahme S1** (LBP) und der ergänzenden Stellungnahme von PLAN NATURA (26.01.2022) gilt zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermäuse folgendes:

Die Anlagen **WEA 1** und **WEA 2** sind unter folgenden Bedingungen (MU 2016¹, NLT 2014²) abzuschalten:

- Im Zeitraum vom 01.04. bis (mindestens) 15.10.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)

Die Anlagen **WEA 3** und **WEA 4** sind unter folgenden Bedingungen (MU 2016, NLT 2014) abzuschalten:

- Im Zeitraum vom 01.04. bis 31.05. sowie vom 15.08 bis (mindestens) 15.10.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)
- Im Zeitraum vom 01.06. bis 14.08.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 6,0 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)

Die Abschaltung hat über das gesamte Zeitfenster von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu erfolgen, sofern kein Regen (weniger als 0,004 mm/min bzw. 0,04 mm/10 Minutenintervall) fällt.

¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Anlage 2 zum Gem. RdErl. D. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU-52-29211/1/300 - Nds. MBl. Nr. 7/2016.

² Niedersächsischer Landkreistag e. V. (NLT, 2014): ARBEITSHILFE - Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014).

71. Zur genaueren Eingrenzung der erforderlichen Abschaltzeiten kann ein zweijähriges **Gondelmonitoring** durchgeführt werden. Dieses muss kontinuierliche, automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in den Zeiträumen von Anfang April bis Ende Oktober umfassen. Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko betrieben werden können, werden die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse und nach vorheriger Absprache mit der UNB angepasst. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen. Für die Berechnung der Abschaltzeiten ist die aktuellste ProBat-Version zu verwenden.

72. Der UNB des Landkreises Uelzen sind jährlich zum 31.01. des Folgejahres die **Betriebsdaten** als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) **über den gesamten Abschaltzeitraum** für jede WEA in digitaler Form (als Excel oder CSV-Datei) unaufgefordert zu übermitteln. Die Betriebsdaten sind pro WEA in einem Datenblatt auszugeben und müssen dabei folgende Angaben enthalten:

- Zeitstempel,
- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe,
- Außentemperatur in Nabenhöhe,
- Rotationsgeschwindigkeit und
- Niederschlag

Gegebenenfalls werden weitere Daten nachgefordert.

Beantragt der Anlagenbetreiber aufgrund eines freiwillig durchgeführten Gondelmonitorings eine Änderung der Abschaltzeiten, ist ein Bericht über das Ergebnis des Gondelmonitorings ebenfalls zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Die von ProBat errechneten Abschaltparameter sind in digitaler Form (zur Verwendung mit dem ProBat-Inspektor) einzureichen. Zusätzlich ist eine monatliche Darstellung der Fledermausaktivitäten in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (y-Achse, in m/s) und der Temperatur (x-Achse, in °C) digital oder als Ausdruck vorzulegen.

73. Um das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten (insbesondere Greifvögel) zu reduzieren, sind folgende temporäre Betriebszeiteneinschränkungen einzuhalten:

Die WEA sind jeweils bei bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte im Umkreis von 300 m zum Mastfuß abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt vom 01.04. bis 31.08. für drei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ab Beginn der bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte.

Der UNB sind die jeweiligen Flächenvereinbarungen zwischen den Eigentümern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und dem Antragsteller sowie die Betriebsprotokolle über die bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte und die entsprechenden Abschaltzeiten jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Sollte der Abschluss von Flächenvereinbarungen nicht möglich sein, hat die Information über abschaltauslösende Tätigkeiten über einen Parkbetreuer zu erfolgen.

74. Um eine Anlockung von kollisionsgefährdeten Vogelarten (insbesondere Greifvögel) zu vermeiden, soll der Mastfußbereich unattraktiv gestaltet werden. Abweichend von **Maßnahme V9 – „Fundamenthügelgestaltung“** (LBP) wird der Fundamenthügel und der Fundamenttrauf (Mastfußbereich) mit der Landschaftsrasenmischung RSM 7.2 angesät und zweimal im Jahr gemäht. Die erste Mahd findet frühestens ab dem 16.07., außerhalb der Brut- und Setzzeit statt, die zweite Mahd im Herbst. Vegetationsfreie Stellen sind nachzusähen. Die Kranstellfläche, Stichwege

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

und Zuwegungen werden geschottert. Die temporär genutzten Flächen werden wieder in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgenommen.

75. Alle Maßnahmen sind wie in den Maßnahmenblättern der Unterlagennachreichung (vom 16.02.2022) beschrieben und auf den dazugehörigen Karten darstellt auszuführen, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen keine davon abweichenden Regelungen oder Ergänzungen enthalten.

76. Abweichend vom bzw. ergänzend zum LBP und der Unterlagennachreichung (vom 16.02.2022) gilt für die **Maßnahmen M1, M2 und M3**:

- Die Umsetzung der Maßnahmen hat als vorgezogene Kompensationsmaßnahme zu erfolgen, damit dem Ortolan und der Feldlerche direkt Ausweichhabitate während der Bauphase zur Verfügung stehen, da mit den Bauarbeiten und dem damit verbundenen Baustellenverkehr bereits erhebliche Störungen einhergehen. Bei der Durchführung von flächeninanspruchnehmenden Bautätigkeiten (u.a. Baufeldfreimachung, Erd- und Wegebauarbeiten) innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres darf die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen parallel erfolgen, sofern die Ausweichhabitate rechtzeitig zum Brutbeginn fertiggestellt sind.
- Bei der Bewirtschaftung der Flächen ist keine Untersaat zulässig.
- Der Einsatz aller Pflanzenschutzmittel (nicht nur Insektizide) ist untersagt.
- Im Rahmen der Umgestaltung der Waldrandbereiche dürfen nur Nadelbäume gefällt werden, alle vorhandenen Laubbäume sind zu erhalten.
- Für alle **Gehölzpflanzungen** gilt, dass Pflanzen zu erhalten sind und abgängige Gehölze bei mehr als 5% Pflanzenausfällen innerhalb der ersten 3 Jahre zu ersetzen sind.

77. Abweichend vom LBP und der Unterlagennachreichung (vom 16.02.2022) gilt für die **Maßnahmen M4 und M5**, dass die Umsetzung der Maßnahmen als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen und somit vor Baubeginn zu erfolgen hat, damit dem Kiebitz, dem Großen Brachvogel und der Feldlerche direkt Ausweichhabitate während der Bauphase zur Verfügung stehen, da mit den Bauarbeiten und dem damit verbundenen Baustellenverkehr bereits erhebliche Störungen einhergehen.

78. Der UNB ist eine **Dokumentation** über die Herstellung der **Maßnahmen M1 bis M5** inklusive des Lieferscheins für Gehölze bzw. des verwendeten regional-zertifizierten Saatguts in Kopie bis zum 15.12. des Herstellungsjahres vorzulegen (Herstellungskontrolle).

79. Abweichend vom LBP gilt für **Maßnahme V7 – „Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Maßnahmen an Gehölzen“**:

Sämtliche **flächeninanspruchnehmenden Bautätigkeiten** (u.a. Baufeldfreimachung, Erd- und Wegebauarbeiten) sowie das **Beseitigen von Gehölzen** sollten zur Vermeidung von Verstößen gegen § 39 und § 44 BNatSchG **außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09.** durchgeführt werden. Ist die Einhaltung der Sperrfrist nicht möglich, sind die betroffenen Flächen vor dem Eingriff und in Rücksprache mit der UNB des Landkreises Uelzen durch einen Fachgutachter auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kontrollieren. Sofern gutachterlich bestätigt werden kann, dass im Eingriffsbereich keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender bzw. streng geschützter Arten vorhanden sind und dies der UNB angezeigt wurde, kann mit den Bauarbeiten auch innerhalb des genannten Zeitraumes begonnen werden.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Begonnene Bautätigkeiten dürfen auch in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln durch ununterbrochene Bautätigkeiten nicht möglich ist. Darüber hinaus können Bauflächen, auf denen der Baubeginn nicht bis zum 28./29. Februar begonnen werden konnte, durch den Einsatz von Flatterbändern oder Deltadrachen vergrämt werden.

Finden Bauarbeiten ab Februar statt, so müssen vor Beginn der Arbeiten witterungsabhängig Kontrollen bezüglich der **Amphibienwanderung** beginnen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Amphibienzaun).

80. Im Falle erforderlicher **Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Bäumen** sind ganzjährig Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 39 und § 44 BNatSchG zu verhindern. Dafür ist durch einen qualifizierten Fachgutachter das Quartierpotenzial (Vögel, Fledermäuse, andere Säugetiere) der betroffenen Bäume zu ermitteln. Je nach Ergebnis sind eventuell weitere Maßnahmen umzusetzen (z.B. Quartierausgleich, Endoskopie bzw. Aus- und Einflugkontrollen, Verschluss der Baumhöhlen nachdem sichergestellt ist, dass sich keine Tiere im Inneren befinden, Begleitung der Fällarbeiten).

81. Angrenzende oder im Baufeld vorhandene **Baum-/Gehölzbestände** sind bei den erforderlichen Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen zu schützen.

82. Im gesamten Zeitraum der Bautätigkeit ist eine **ökologische Baubegleitung** erforderlich. Die ökologische Baubegleitung ist der UNB vor Baubeginn namentlich zu benennen und deren Fachkenntnis (z.B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen. Örtlich auftretende Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes (siehe oben) sind durch die Baubegleitung bedarfsgerecht zu dokumentieren. Nach Abschluss der Arbeiten ist der UNB ein Bericht vorzulegen. Arbeiten, bei denen Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten sind, sind 14 Tage vor Maßnahmendurchführung schriftlich bei der UNB anzuzeigen.

Sollte die ökologische Baubegleitung vor Beginn oder während der Bauarbeiten Hinweise auf das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 39 oder § 44 BNatSchG vorfinden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

83. Eine **digitale Darstellung** des Vorhabens sowie der Kompensationsmaßnahmen ist im Shape oder Geodatabase Format (EPSG 25832 Projiziertes Koordinatensystem; Objektbezogene Trennung der Feature in einzelne Feature classes, sofern nötig) bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA an die UNB zu übergeben.

Hinweise Naturschutz

84. Bei Gehölzpflanzungen findet die Schlussabnahme in der Regel (bei sach- und fachgerechter Pflanzung und anschließender Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über drei Jahre) nach dem dritten Standjahr der Gehölze durch die UNB statt. Bei unsachgemäßer Durchführung (z.B. größere Pflanzausfälle bei fehlender Pflege) kann sich der Abnahmetermin entsprechend verschieben. Die Schlussabnahme der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme findet ebenfalls nach dem dritten Jahr der Maßnahmenentwicklung durch die UNB statt. Sofern vom Bauherren gemäß Genehmigung eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Durchführung von naturschutzbezogenen Maßnahmen gestellt werden muss, gilt für die Rückzahlung der Sicherheitsleistung: Es werden 50 % der Sicherheitsleistung rückerstattet, wenn die Erstkontrolle der Maßnahmen durch die UNB eine ordnungsgemäße Durchführung bestätigt. Die restlichen 50 % der Sicherheitsleistung

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

tung werden unmittelbar nach erfolgter Schlussabnahme durch die UNB von der Genehmigungsbehörde rückerstattet.

85. Es sollte aufgrund der negativen Auswirkungen von künstlichem Licht auf Fledermäuse (Voigt et al. 2019³) auf Nachtbaustellen verzichtet werden.

Wasserrecht

Allgemeiner Gewässerschutz

86. Sofern die Fundamente der WEA nicht wie geplant als Flachgründungen ohne Untergrundverbesserung, sondern als Tiefgründungen ausgeführt werden, Untergrundverbesserungen erforderlich werden sollten, oder aber Bau- oder Anlagenteile sich im Grundwasser befinden werden, ist dazu rechtzeitig vor Baubeginn die Zustimmung der unteren Wasserbehörde sowie eine dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

87. Das im Rahmen der Baumaßnahme zur Verwendung kommende Bodenmaterial für z.B. Sauberkeitsschicht, Zuwegungen, Kranstellflächen, Bodenaustausch oder Füllboden zum Anfüllen der Fundamente sowie zum Verfüllen der Grube nach Rückbau der WEA (sofern nicht der anstehende Boden verwendet wird) muss den Ansprüchen gem. LAGA M 20 Zuordnungswert Z 0 entsprechen, um mögliche Beeinträchtigungen für das Grundwasser auszuschließen.

88. Während der Bauarbeiten sowie dem Betrieb der Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Verunreinigungen des Grundwassers durch Öl oder sonstige Stoffe kommt.

89. Wenn durch technische Störungen oder auf Grund anderer Vorkommnisse (z. B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen) feststeht oder zu erwarten ist, dass die vorstehenden Auflagen nicht eingehalten werden können, so ist hiervon das Umweltamt des Landkreises Uelzen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Hinweis Allgemeiner Gewässerschutz

90. Grundwasserabsenkungen, die für die Herstellung der Fundamente während der Bauzeit ggfls. erforderlich werden, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Antragsunterlagen (zweifach; mit Angaben zu: Absenkdauer, Absenktiefe, Größe der Baugrube, voraussichtlicher Beginn der Absenkung, Flurstück, Flur, Gemarkung, Eigentümer des Grundstückes, Verbleib (Ableitung) des geförderten Wassers; mit den Anlagen: Übersichtskarte 1:25.000, Lageplan 1 : 5.000 oder gleichwertiger Flurkartenauszug, Darstellung des Bauwerkes) sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

In Ausnahmefällen kann von einer formellen Erlaubnis abgesehen werden, wenn nur geringe Wassermengen entnommen werden müssen. Auskunft hierzu erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Uelzen unter der Tel. Nr. 0581/82-404.

Bodenschutz

91. Die Baufeldgrenzen (Anlagenstandort, Kranstell- und Logistikflächen, Wege) sind vor Baubeginn in der Örtlichkeit dauerhaft kenntlich zu machen und angrenzende Flächen gegen Befahrung und allgemeine Nutzung zu sichern (z.B. durch Holzpfähle, verbunden mit Spanndraht, welcher mit Flatterbandstreifen kenntlich gemacht ist).

92. Werden bei den Erdbauarbeiten zur Herstellung der WEA, sowie bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

³ Voigt, C.C. (ed) (2020): Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben. – Berlin, Heidelberg (Springer Berlin Heidelberg). doi: 10.1007/978-3-662-61454-9.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

93. Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.
94. Die Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in waserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
95. Werden für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen bzw. der Zugewegungen und der Kranstellflächen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (Stand: 06.11.2003) und bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten. Der unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Gütenachweise rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Mengennachweis (Lieferscheinkopien) der eingesetzten Ersatzbaustoffe vorzulegen.
96. Bei den Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dazu sind die Fundamente bei Flachgründungen komplett inkl. der Sauberkeitsschicht aus dem Boden zu entfernen. Bei Pfahlgründungen dürfen die Pfähle im Erdreich verbleiben. Die zugehörigen Versiegelungsflächen sind gemäß Kapitel 8 - Maßnahmen nach der Betriebseinstellung, ordnungsgemäß zu entsiegeln und zurückzubauen.
97. Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhanges 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht muss die Anforderungen der Einbauklasse 0 der Technischen Regeln Bodenmaterial (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 einhalten. Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Bodenmaterial zu verwenden, welches horizontweise entsprechend der ursprünglichen Lagerung einzubauen ist. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.
98. Der Mutterboden ist gemäß DIN 19731 getrennt vom restlichen Aushub bis zum Wiedereinbau zu lagern. Abweichend davon ist Mutterboden mit vielen Pflanzenresten (Grasnarbe oder Streuauflage) in Trapezmieten mit einer Breite von maximal 5 m und einer Höhe bis zu 1,30 m zu lagern. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Sie ist so zu gestalten, dass Niederschläge nicht mehr als nötig abfließen, sondern in der Miete versickern. Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.
99. Alle Arbeiten haben unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z. B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

100. Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.
Der Unteren Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum Bodenmanagement vorzulegen. Die Ansprechpartner für die bodenkundliche Baubegleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.
Die Umsetzung der Bodenkundlichen Baubegleitung kann, bei entsprechender Eignung des Sachverständigen, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mit umgesetzt werden.
101. Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uelzen abzustimmen.

Technischer Gewässerschutz

102. Die Fußböden der Türme der WEA sind flüssigkeitsdicht und so herzustellen, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden und nicht nach außen auf ungesicherte Bereiche ablaufen können (z. B. durch Abdichten der Kabeldurchführungen etc.). Entwässerungseinrichtungen sind unzulässig.
103. Flüssigkeitsbeinhaltende Anlagenteile -z. B. die Getriebe oder der Trafo - sind mit Auffangeinrichtungen/-wannen so auszurüsten, dass bei Undichtheiten das maximal mögliche Austrittsvolumen bzw. die gesamte vorhandene Flüssigkeit des Anlagenteils gefahrlos zurückgehalten werden kann. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwannen des Maschinenhauses sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
104. Die Reinigung der Rotorblätter hat abwasserfrei zu erfolgen.

Hinweise für den technischen Gewässerschutz

105. Der Antrag beinhaltet keine Angaben über die Bauart und Eignung der vorgesehenen Auffangwannen.
Entsprechend den Antragsunterlagen sind die WEA gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Die wasserrechtlichen Anforderungen sind daher eigenverantwortlich einzuhalten.
106. Auf § 130 des Nds. Wassergesetzes (NWG) - Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen - bzw. auf die entsprechenden Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des NWG wird hingewiesen.
107. Auf § 23 der AwSV - Anforderungen an das Befüllen und Entleeren - wird hingewiesen.
108. Die beschriebenen Auflagen sind erforderlich, um mindestens den gemäß § 5 Wasserhaltungsgesetz geforderten Schutz der Schutzgüter Gewässer und Boden zu erreichen (Sorgfaltpflicht).

Arbeitsschutz- und Gerätesicherheitsrecht

Maschinen und Geräte

109. WEA sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV).

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG- Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht, und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

Beleuchtung

110. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der ASR 7/4 zu installieren (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 3.4 des Anhangs zur ArbStättV).

Gefährdungsbeurteilung

111. Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Gefahrstoffverordnung festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen. Vgl. DGUV 203-007 (BGI 657) Windenergieanlagen vom März 2014, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

112. Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der DGUV-Regel 113-004 vom Juli 2013 die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen ist vom Unternehmer oder seinem Beauftragten ein Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt sind.

Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden kann, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines haben der Aufsichtführende, der Sicherungsposten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Kennzeichnungen

113. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch das Verbotsschild D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013 zu kennzeichnen.

114. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.

Schaltungen bzw. Montagearbeiten an Nieder- und Mittelspannungsanlagen dürfen nur von schaltberechtigten Personen nach vorheriger Freischaltung durchgeführt werden.

Instandhaltung

115. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiesene Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Persönliche Schutzausrüstung / PSA

116. Alle Beschäftigten sind mit der jeweils erforderlichen PSA auszustatten. Bei witterungsbedingten Gefährdungen ist Schutzkleidung gegen Wind, Nässe, Kälte bzw. Sonne zur Verfügung zu stellen und zu nutzen. PSA gegen Absturz sowie die hierfür vorgesehenen Anschlagpunkte sind zu nutzen.

Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

117. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3).

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

Leitern/Steiggänge

118. Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 74) und Schutzeinrichtungen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Haltegurte nach DIN EN 358, Verbindungsmittel nach DIN EN 353-2, Falldämpfer nach DIN EN 361, Verbindungsmittel nach DIN EN 354, Falldämpfer nach DIN EN 355) vorzusehen.

An Leitern und Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhepodeste vorhanden sein.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Elektrische Anlage

119. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3, vormals BGV A3).

Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist vorzulegen.

Feuerlösch-, Rettungs- und Erste Hilfe-Einrichtungen

120. Die Ausrüstung der Anlage mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsausrüstungen nach Art, Anzahl und Standorten ist im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer. 2.2 des Anhangs zur ArbStättV).

121. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen. Die Aufbewahrungsstellen müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und nach BGV A 8 "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein (§ 4 ArbStättV).

122. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 „Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen“ die Netzeinspeisung abzuschalten.

Flucht- und Rettungsplan

123. Es ist ein Flucht- und Rettungswegeplan zu erstellen und in den WEA an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:

- Regeln für das Verhalten im Brandfall
- Regeln für das Verhalten bei Unfällen
- Lage und Zugänglichkeit der Rettungswege
- Lage der Rettungsgeräte inkl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
- Lage von vorhandenen Feuerlöschern
- Lage von vorhandenen Verbandkästen
- Sonstiges, z.B. Notrufeinrichtungen
- Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung
- Eigenrettung über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes

124. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung oder Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage, u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in den WEA auszuhängen.

Die WEA müssen mittels Anlagenkennzeichnung (Hinweisschild) eindeutig identifizierbar sein; Anfahrtswege zur WEA sind mit den örtlich zuständigen Rettungskräften abzustimmen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Betriebsanweisung

125. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der WEA jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

Aufzugsanlagen

126. Befahranlagen sind Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und daher

- vor Inbetriebnahme,
- nach prüfpflichtigen Veränderungen,
- wiederkehrend (Hauptprüfung)

durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch § 17 Absatz 2 BetrSichV zur Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage.

Auf die besonderen Vorschriften für Aufzugsanlagen nach Anhang 1 Nr. 4 BetrSichV wird hingewiesen (zum Beispiel Zweiwege-Kommunikationssystem, Notfallplan, regelmäßige Inaugenscheinnahme, Funktionskontrolle).

127. Bei der Durchführung des Vorhabens ist die Baustellenverordnung (BauStellV) zu beachten.

128. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Absatz 6 BetrSichV). Dies gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Absatz 13 BetrSichV.

129. Bei Arbeiten an Windenergieanlagen ist die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu beachten. Ferner wird auf DGUV 203-007 (BGI 657) „Windenergieanlagen“ hingewiesen.

130. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Luftfahrtrecht

131. Die Bauhöhe von 309m über NN darf nicht überschritten werden.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Kennzeichnung

132. Die WEA sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Tageskennzeichnung

133. Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

134. Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Installation

135. Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Stromversorgung

136. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überraschend einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefuerung und ordnet die Befuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Sonstige Luftrechtliche Nebenbestimmungen

137. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

138. Da die WEA aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4212/30316-3 (54/20)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10442)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Belange der Bundeswehr:

139. Die WEA Nr. 03 muss mit einer Steuerfunktion (einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18a LuftVG ausschließt.

140. Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

141. Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

142. Die Abschaltanlage muss auf dem Flugplatz FASSBERG dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WEA die einwandfreie Steuerungsfunktion der Abschaltanlage. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion / Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
143. Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
144. Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschaltanlage ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschaltanlage ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
145. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **II-362-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
146. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne WEA angewählt.
147. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der WEA 03 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss eines Vertrages zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
148. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

Bodendenkmalpflege

149. Bei allen Erdarbeiten ist auf archäologische Funde und Bodenfunde zu achten. Derartige Funde sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Uelzen, Kreisarchäologie (Ansprechpartner Herr Dr. Fred Mahler, Tel. 0581/76533), zu melden (§14 NDSchG). Fundmeldungen werden sofort erledigt. Die untere Denkmalschutzbehörde wird alle Möglichkeiten nutzen, um Verzögerungen der Erd- und Bauarbeiten zu vermeiden. Durch Mitwirkung des Antragstellers können die erforderlichen Maßnahmen unterstützt und beschleunigt werden.

Straßenbau und Verkehr

150. Bei der Errichtung der WEA ist der entsprechende erforderliche Sicherheitsabstand bzgl. Eisabwurf zur geplanten Trasse der A 39 zu beachten.
152. Dem Antrag wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass im Zusammenhang mit dem beantragten Schwerlasttransport keine Bäume oder sonstigen Gehölze auf landeseigenen Straßengrund-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

stücken zurückgeschnitten oder beseitigt oder zusätzliche Versiegelungen zur Ertüchtigung der Bankette o.ä. durchgeführt werden müssen.

Andernfalls müssen die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen an den Streckenabschnitten schriftlich dargelegt und bilanziert sowie der Kompensationsbedarf überschlägig ermittelt werden. Die diesbezügliche Abstimmung ist direkt mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, Am Alten Eisenwerk 2d, 21339 Lüneburg, unter dem Az. 2142/31034-186/20 vorzunehmen.

Hinweis:

152. Wegen einer möglichen Nutzung von Straßengrund (Seitenraum der Bundesstraße oder Landesstraße) im Rahmen der Sondernutzung hat sich die Antragstellerin mit der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Zinser, in Verbindung zu setzen. Tel.: 04131-15-1226, E-Mail: Pia.Zinser@nlstbv.niedersachsen.de.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

IV. Begründung

Zu I. 1.:

Die wpd Windpark Nr. 491 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, hat am 28.08.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 WEA sowie Nebenanlagen entsprechend den Antragsunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG gestellt.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Stellen und Behörden beteiligt:

- Gemeinde Soltendieck
- Flecken Bad Bodenteich
- Samtgemeinde Aue
- Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Altmarkkreis Salzwedel
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg –
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Celle-Uelzen Netz GmbH

-Landkreis Uelzen:

Umweltamt

- +Untere Wasserbehörde
- +Untere Naturschutzbehörde
- +Untere Bodenschutzbehörde

Amt für Bauordnung und Kreisplanung:

- +Untere Bauaufsichtsbehörde
- +Untere Landesplanungsbehörde
- +Brandschutzprüfer

Amt für Kreisstraßen

Kreisarchäologie

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt III. berücksichtigt wurden.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540) grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung wurden im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2021 Nr. 11“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 04.06.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung und der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Stand März 2021, wurden während des Zeitraums vom 29.06.2021 bis zum 29.07.2021 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) elektronisch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie ergänzend bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden.

Bis einschließlich 30.08.2021 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Ein Erörterungstermin wurde daraufhin nicht durchgeführt, da Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG).

Der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2022 Nr. 2“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 31.01.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a 9. BImSchV

Allgemeines

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Landkreis Uelzen in der Samtgemeinde Aue auf den Gemeindegebieten Soltendieck (Ortsteil Kattien) und Flecken Bad Bodenteich (Ortsteil Flinten). Das Vorranggebiet besteht aus zwei Teilflächen, die zwischen den Ortschaften Flinten, Kattien und Schostorf liegen.

Die zukünftigen WEA-Standorte liegen innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 54 "Schostorf" des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen 2019, das gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten hat.

Errichtet werden sollen vier WEA des Anlagentyps GE 5.5-158 mit einer Nennleistung von jeweils 5,5 MW. Die geplanten WEA 1 und 2 besitzen eine Nabenhöhe von 150 m. Bei einem Rotordurchmesser von 158 m beträgt die Gesamthöhe 229 m. Die geplanten WEA 3 und 4 besitzen einen Turm mit einer Nabenhöhe von 161 m. Dabei ist bei der WEA 3 die Besonderheit zu beachten, dass das Turmfundament um 1,31 m abgesenkt wird. Die WEA 3 besitzt somit eine Gesamthöhe von 238,69 m (159,69 NH). Die geplante WEA 4 wird eine Gesamthöhe von 240 m haben.

Für die geplanten WEA liegt ein Erschließungskonzept der Antragstellerin vor. Im Rahmen der Eingriffsminimierung werden weitestgehend vorhandene Feld- und Wirtschaftswege genutzt und ausgebaut. Weiterhin werden für den Bau und Betrieb der WEA dauerhaft befestigte Bereiche mit einer wassergebundenen Schotterdecke auf den betroffenen Ackerflächen angelegt. Temporär werden für die Bauphase Hilfsflächen in Anspruch genommen, die zum größten Teil auf Ackerflächen liegen.

Mögliche Umweltauswirkungen, die sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ergeben können, sind temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, Schallimmissionen, Schatten-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

wurf, Kollisionsgefahren für Avifauna und Fledermäuse, visuelle Auswirkungen durch die Bauphase und den Betrieb der WEA sowie Unfallgefahren durch Eisabwurf und Havarien.

Durch die Konzentration der Anlagen in einem Vorranggebiet außerhalb von Siedlungs- und Schutzgebieten oder anderen geschützten Bereichen nach Naturschutzrecht sowie der Ausstattung der WEA mit einer Vielzahl sicherheitstechnischer Einrichtungen wie Abschaltautomatiken, Blitzschutz etc. werden viele potenziell nachteilige Umweltauswirkungen bereits vermieden oder ausgeschlossen.

Schutzgüter und mögliche Auswirkungen:

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Umkreis von 1,5 km um das Vorranggebiet Nr. 54 „Schostorf“ sind die nachfolgend aufgeführten Wohnstätten vorhanden:

| Ort | Gebietstyp | Richtung von nächstgelegener WEA | Entfernung zur nächstgelegenen WEA (Rotorspitze) |
|-----------|---------------------------|----------------------------------|--|
| Schostorf | Dorfgebiet | Westen | > 1.000 m |
| Flinten | Dorfgebiet | Nordwesten | > 1.000 m |
| Kattien | Dorfgebiet Mischgebiet | Norden | > 1000 m |

Durch den Betrieb des Windparks kommt es zu Lärmimmissionen. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 07.08.2020, Revision 1 vom 26.05.2021, wurde geprüft und Nebenbestimmungen zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte wurden formuliert. Es kann mit den genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass es zu unzumutbaren Lärmimmissionen kommt.

Nach der vorliegenden Schattenwurfprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 07.08.2020, Revision 1 vom 26.05.2021, kann sichergestellt werden, dass die zulässigen Richtwerte durch Installation einer geeigneten Abschaltvorrichtung nicht überschritten werden und es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Eine weitere optische Beeinträchtigung kann durch den sogenannten „Disco-Effekt“, eine Lichtreflexion, welche durch glänzend lackierte Rotorblätter entsteht, zustande kommen. Da hier allerdings die Oberflächen der Rotorblätter mit einer matten, nicht reflektierenden Lackierung versehen werden, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen.

Auch durch die vorzunehmende Hindernisbefeuern sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben bedarf aufgrund der Höhe der WEA der Zustimmung der Luftfahrtbehörde gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit. Danach muss eine WEA ab 100 m Höhe als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden. Die Lichtemissionen durch diese Hindernisbefeuern sind so zu minimieren, dass die Blinktakte aller WEA synchron gesteuert und nach unten abgeschirmt werden, sodass keine erheblichen Belästigungen im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG entstehen. Die geringen Einwirkungen durch die Hindernisbefeuern sind nicht vermeidbar. Sie sind aber auch nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Zur zusätzlichen Minimierung der Lichtemissionen ist die Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung vorzusehen.

Gemäß Windenergieerlass des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist eine mögliche optische bedrängende Wirkung der WEA zu untersuchen. Bei einer Entfernung von mehr als der dreifachen Gesamthöhe der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist, gemäß der aktuellen Rechtsprechung, nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Da die nächstgelegene Wohnbebauung über 1000 m von den WEA entfernt ist und damit die dreifache Gesamthöhe deutlich übersteigt, ist im vorliegenden Fall eine optisch bedrängende Wirkung der WEA nicht gegeben.

Bei bestimmten Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es zu Eisbildung an den Rotorblättern von WEA kommen, was während des Betriebs beim Antauen und durch die Drehbewegung zum Abwurf von Eisstücken führen kann. Da alle 4 WEA über ein Eiserkennungssystem verfügen und bei Eisansatz automatisch abgeschaltet werden, geht von den WEA keine Gefährdung durch Eiswurf aus.

Das Abrutschen von Eisstücken von einer stillstehenden Anlage ist auch nach ständiger Rechtsprechung dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuschreiben. Die Gefahr ist bei WEA nicht größer als bei anderen Bauwerken, von denen ebenso Eis abfallen kann. Auf den Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb ist zusätzlich durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Eine unzulässige Gefährdung bzw. unzulässige Beeinträchtigung durch Eiswurf kann ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind WEA so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Branderweiterung auf die Umgebung vorgebeugt wird.

Im Falle eines Brandes können einzelne Teile herabfallen, sodass ein ausreichender Abstand zu WEA einzuhalten ist. Da die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnhäuser mehrere hundert Meter von den WEA entfernt stehen, ist das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte als gering einzustufen. Ebenso ist ein Funkenflug über diese Distanzen auszuschließen.

Die Brandgefahr der WEA ist grundsätzlich, durch die Vielzahl der Messsensoren, mit denen die Anlagen ständig überwacht werden, sehr gering. Brände von WEA kommen, bezogen auf die Anzahl der installierten Anlagen in Deutschland und weltweit, sehr selten vor.

Aufgrund der Lage der Anlagen in Waldnähe werden zudem alle 4 Anlagen mit einer automatischen Löschvorrichtung in der Gondel versehen.

Aufgrund ihrer exponierten Lage sind WEA in Bezug auf Blitzeinschläge stärker gefährdet als andere Bauten. Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einem Blitzschutz ausgestattet. Ein Blitzstrom wird dabei von den Rotorblättern oder der Gondeloberseite bis ins Erdreich abgeleitet. Eine Gefahr für Menschen oder Tiere entsteht daher nicht.

Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig. Das Landschaftsbild ist je nach Qualität in hohem Maß identifikationsstiftend und ist abhängig von der Nutzung der naturräumlichen Situation, der vorhandenen Tierwelt und den kulturellen Einflüssen des Menschen. Generell kann die Errichtung eines Windparks aber das Landschaftsbild verändern, ohne den Erholungswert nachteilig zu verändern. Dies wird auch durch eine Studie aus Schleswig-Holstein sowie eine Langzeit-Onlineumfrage (aus dem Zeitraum 2013 – 2015) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kooperation mit dem Deutschen Wanderinstitut belegt. WEA werden in der Umgebung zwar wahrgenommen, aber nicht als negative Beeinträchtigung eingestuft.

Das vorhandene Gebiet ist größtenteils von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die vorhandenen Wegeverbindungen werden nicht beeinträchtigt. Die Nutzbarkeit der Freizeitaktivitäten bleibt auch nach der Errichtung des Windparks gegeben. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Die Fachgutachten sowie die Prüfungen der unteren Immissionsschutzbehörde kommen zu dem Ergebnis, dass durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschriebene Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden können. Das Vorhaben bleibt somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt

1. Schutzgebiete und weitere für Natur und Landschaft wertvolle Schutzgüter

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die Betrachtung der Schutzgebiete erfolgte in einem 5 km Radius um die geplanten Anlagen. Innerhalb dieses Radius befinden sich keine Nationalparks, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate oder Naturdenkmäler. Damit kann eine Beeinträchtigung, aufgrund der großen Entfernung, ausgeschlossen werden.

Im 5 km Betrachtungsraum um die Vorrangfläche am Rand der Bodenteicher Seewiesen befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Zwergbirkenmoor bei Schafwedel“ (NSG LÜ 008). Das Naturschutzgebiet „Langenbrügger Moor“ (NSG LÜ 354), das dem Schutz des FFH-Gebietes „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ dient, liegt in ca. 4 km Entfernung. In ca. 1 km Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ (LSG UE 00026). Es ist nahezu deckungsgleich mit dem gleichnamigen EU-Vogelschutzgebiet V25. Am Rande des 5 km Betrachtungsradius liegen die LSG „Wierener Berge“ (UE 00010) und „Elbhöhlen-Drawehn“ (LSG DAN00027). Deckungsgleich zum LSG „Elbhöhlen-Drawehn“ befindet sich der Naturpark „Elbhöhlen-Wendland“ (NP NDS 00007).

In ca. 4 km Entfernung liegt das bereits erwähnte FFH-Gebiet Nr. 285 „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ (DE3130331), in ca. 1 km Entfernung das Vogelschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ (DE2930401) sowie im Randbereich des 5 km Radius eine Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Drawehn“ (DE2931401), welches sich aus 17 Teilflächen zusammensetzt. Diese Gebiete gehören zum europäischen Netz „Natura 2000“.

Alle Schutzgebiete befinden sich außerhalb des Vorranggebietes und außerhalb der geplanten Baumaßnahmen. Negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden.

Im Vorranggebiet selbst sind keine nach § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden. Zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope liegen im 500 m Umfeld. Zum Teil innerhalb des Vorranggebietes liegt ein Kleingewässer mit Verlandungssumpf (3130/42). Im Rahmen der Biotopkartierung 2020 konnte der Schutzstatus jedoch nicht bestätigt werden, da das Stillgewässer in der genannten Ausprägung nicht mehr vorhanden war. Im Randbereich des 500 m Radius befindet sich ein gesetzlich geschütztes naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer (3130/90). Sämtliche geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile liegen in ausreichender Entfernung, werden nicht überbaut und nicht beeinträchtigt.

2. Avifauna

Der Artenschutzleitfaden (MU 2016) gibt mit seinen Prüfradien Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze von WEA-empfindlichen Vogelarten. Innerhalb der Radien muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tangiert werden. Kommen WEA-empfindliche Vogelarten vor, führt dies jedoch nicht automatisch zum Ausschluss dieses Raums für den Bau von WEA.

„Ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine bestimmte Art vorliegt, ist insbesondere anhand der artspezifischen Verhaltensweisen, der Häufigkeit des Aufenthaltes im Gefährdungsbereich und der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen zu bewerten“ (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9 A 12/10, Rn. 99, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, Rn. 58) in VG Giessen (1 K 6019/18, Urteil vom 22.01.20). Des Weiteren muss eine Betrachtung erfolgen, ob von den geplanten Anlagen erhebliche Störungen oder Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu erwarten sind. Die Kartierungen der Avifauna innerhalb und im Umkreis der Vorrangfläche wurden vom Planungsbüro Lamprecht und Wellmann im Jahr 2018/2019 durchgeführt. Die Untersuchungen wurden in ausreichendem Maße umgesetzt und können, da die Daten nicht älter als 7 Jahre alt sind, als Bewertungsgrundlage für das hier geplante Vorhaben zugrunde gelegt werden. Die Untersuchungsergebnisse des Gutachters sind sehr detailliert dargestellt und aus Sicht der UNB fachlich nachvoll-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

ziehbar diskutiert worden. Es erfolgte eine umfassende Betrachtung von geschützten und windkraftsensiblen Arten.

2.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet (mindestens 500 m Radius um die Vorrangfläche) wurden in der Zeit von März bis Juli 2018 Brutvogelkartierungen durchgeführt und 62 Arten als Brutvögel festgestellt. Darunter finden sich 11 Arten der Roten Liste (RL) Niedersachsens, die als gefährdet (RL3) bzw. stark gefährdet (RL2) eingestuft sind. Dies sind Rebhuhn, Turteltaube, Kiebitz, Baumfalke, Kuckuck, Wendehals, Feldschwirl, Grau- und Trauerschnäpper, Braunkehlchen und Bluthänfling. Nach dem BNatSchG streng geschützt sind (neben den oben aufgeführten Arten Turteltaube, Kiebitz, Baumfalke, Wendehals) Heidelerche, Feldlerche und Schwarzspecht. Im Anhang I der EU-Vogelschutzlinie sind die Arten Heidelerche, Ortolan und Schwarzspecht gelistet. Weitere 11 Brutvogelarten wurden im erweiterten Untersuchungsraum (1 km Radius um die Vorrangfläche) erfasst. Entsprechend dem Artenschutzleitfaden 2016 sind speziell Groß- und Greifvögel in dem erweiterten Radius bis 1.000 m zu betrachten (hier erfolgte eine Erfassung im 1500 m Radius). Im 1.000 m Radius ergaben sich 2 Brutnachweise für den Kranich sowie ein Brutverdacht für Mäusebussard und Kolkrabe, die nicht bestätigt werden konnten. Kartierungen der (potenziellen) Niststätten von Groß- und Greifvögeln und Besatzkontrollen wurden in den Jahren 2019 und 2020 im Radius von 3.000 m um die Vorrangfläche durchgeführt. Hier konnten Brutnachweise für den Mäusebussard (im Abstand von mindestens 1.000 m zur Vorrangfläche) sowie 2 Brutnachweise des Rotmilan (im Abstand von mindestens 2.000 m zur Vorrangfläche) festgestellt werden. Im gesamten Untersuchungsraum wurden 5 nach dem Artenschutzleitfaden windkraftsensible Brut- und Rastvogelarten als Brutvogelarten festgestellt (Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Wachtelkönig und Waldschnepfe).

2.2 Rast- und Gastvögel

Im 1.000 m Radius um die Vorrangfläche wurden wöchentlich von Anfang Januar bis Ende April sowie zwischen Anfang Juli und Ende Dezember 2018 Durchzügler, Wintergäste und Nahrungsgäste erfasst. Der Untersuchungszeitraum von 41 Erfassungen entspricht den Regelungen des Artenschutzleitfadens. Während der Begehungen wurden insgesamt 59 Vogelarten festgestellt, von denen 10 laut Artenschutzleitfaden als windenergiesensibel eingestuft sind. Arten, die nach KRÜGER ET AL. (2013)⁴ wertbestimmend für Gastvogellebensräume in Niedersachsen sind, rasteten innerhalb des 1.000 Meter-Radius in geringer Anzahl (z.B. max. 24 Kiebitze). Die erfasste Anzahl an Greifvögeln (Baumfalke, Kornweihe, Rohrweihe, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan) war sehr gering (LAMPRECHT & WELLMANN 2019). Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen besitzt das Gebiet insgesamt eine ausgesprochen geringe Bedeutung für Rastvögel und Wintergäste. Somit ist insgesamt keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung der Rastraumfunktion des Gebietes durch die geplanten Anlagen zu erwarten.

2.3 Zugbewegungen

Während der avifaunistischen Erfassungen wurden, neben rastenden Vogelarten, auch die überfliegenden Zugvögel aufgenommen. Hierbei stand die Erfassung von Kranichen und Gänsen im Fokus. Dokumentiert wurden nach Artenschutzleitfaden insgesamt 9 WEA-empfindliche Arten (LAMPRECHT & WELLMANN 2019). Am häufigsten festgestellt wurden Kranich, Bläss- und Saatgans sowie Kiebitz. Schlafplätze sind im Untersuchungsgebiet keine bekannt. Der Kiebitz flog zum Großteil außerhalb des kritischen Bereichs der Rotoren, selten durchflog er die Vorrangfläche. Daher ist aus Gutachter-

⁴ Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J., & Oltmanns, B. (2013). Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationen des Naturschutz Niedersachsen 33, Nr. 2 (2/03): 70-87

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

sicht zwar eine Betroffenheit durch das Vorhaben vorhanden, diese fällt aber angesichts der ermittelten Zahlen relativ gering aus. Der Kranichzug war für den Uelzener Raum ausgeprägt. Knapp die Hälfte der Flugbewegungen (42 %) fanden unmittelbar über der Vorrangfläche statt, mehr als die Hälfte davon (59 %) in der kritischen Flughöhe (LAMPRECHT & WELLMANN 2019). Von einer Gefährdung ist dennoch nicht auszugehen, da Kraniche hauptsächlich an guten Flugtagen bei Hochdruckwetterlagen mit wenig Wind in großen Höhen und somit in der Regel außerhalb der Rotorbereiche der WEA fliegen. Weiterhin umfliegen sie auch Windparks.

2.4 Groß- und Greifvogelarten

Im Radius von 1.500 m um die Vorrangfläche wurden folgende windkraftgefährdeten Arten beobachtet: Rotmilan, Graureiher, Weißstorch, Fischadler, Wespenbussard (balzend), Rohrweihe (Nahrungsflüge), Schwarzmilan, Baumfalke, Kranich, Kiebitz und Großer Brachvogel. Außer Graureiher und Baumfalke sind all diese Arten im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Es wurde lediglich eine Standardraumnutzungsanalyse durchgeführt, da keine nach dem Artenschutzleitfaden windenergiesensible Groß- oder Greifvogelart innerhalb ihres Prüfradius 1 um die Vorrangfläche mit mindestens einem Brutverdacht bekannt war. Nur wenige Individuen überflogen die Vorrangfläche direkt (32 von 168 Rotmilanen). In der kritischen Flughöhe (Rotorbereich) bewegten sich ein Anteil von 3,5 % von allen erfassten Tieren. Alle anderen Groß- und Greifvogelarten wurden nur in geringerer Anzahl beobachtet und zumeist außerhalb der kritischen Flughöhe.

Aufgrund der geringen Anzahl an Beobachtungen, der Entfernung der Brutplätze zum Vorhabengebiet oder der artspezifischen Verhaltensweisen, sind – außer bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten - keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die beantragten Anlagen erforderlich.

2.5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna und entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt und unterliegen somit dem besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Beeinträchtigungen durch die temporäre Überbauung von Habitaten und den Baustellenbetrieb sind vorwiegend während der Bauphase für einen befristeten Zeitraum zu erwarten. Vor allem während der Vogelbrutzeit besteht eine erhebliche Störung für die in der Nähe brütenden Vögel bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen mit Verlust von Gelegen. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung auf einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit zu legen (Bauzeitenregelung). Ist dies nicht möglich, dann ist durch Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass die nötigen Maßnahmen zum Schutz vor Gelegeverlusten durch z.B. Kontrolle vor Baubeginn und Vergrämung ergriffen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger vorgesehen. Die Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste sind dagegen unerheblich, da ausreichend gleichwertige Nahrungs- und Ruheflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Betriebsbedingt sind einige Vogelarten insbesondere durch Kollisionen mit WEA betroffen. Durch ihre hochaufragende Struktur mit sich bewegenden großen Rotoren haben WEA außerdem eine Scheuchwirkung, die sich vor allem auf größere Arten auswirkt. Die WEA führen während der Betriebszeit bis zum Rückbau zum Verlust von Brutflächen für Bodenbrüter. Viele Arten finden in der Umgebung ausreichend gleichwertige Flächen oder es werden durch die Kompensationsmaßnahmen attraktive Lebensräume geschaffen, sodass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt oder die Beeinträchtigung keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population hat.

Für Arten der halboffenen, reich strukturierten Feldflure (Ortolan), für Offenlandarten (Feldlerche) sowie für Arten des Grünlandes (Kiebitz und Großer Brachvogel) können erhebliche bau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Es kommt zu einem Habitatverlust

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

und Lebensraumbeeinträchtigungen, sodass für sie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind. Diese sind im LBP (WPD ONSHORE GMBH & CO. KG 2021), in der Unterlagennachreichung (vom 16.02.2016) und in den Nebenbestimmungen festgelegt und werden im Folgenden näher beschrieben.

M1 bis M3: Extensivierung der Ackernutzung und Waldrandumbau für Arten der halboffenen, reich strukturierten Feldflur (Ortolan: M1-M3) sowie der Offenlandarten (Feldlerche: M3) in Verbindung mit der Nebenbestimmung Nr. 76

Durch die Produktionsintegrierten Maßnahmen wird eine dauerhafte, vertraglich vereinbarte extensive Bewirtschaftung von Ackerland vorgesehen. Acker wird im jährlichen Wechsel mit Getreide (außer Mais) und ohne Untersaat als Hauptfrucht und einem Getreide-Leguminosen Gemenge bestellt. Die Beregnung wird zeitlich eingeschränkt durchgeführt. Darüber hinaus erfolgt ein Waldrandumbau durch die Pflanzung von Eichengruppen im Randbereich des an die Ackerflächen grenzenden Nadelwaldes bzw. nadelholzdominierenden Waldes. Im Rahmen der Maßnahme M1 erfolgt weiterhin die Pflanzung von Eichensolitären auf den östlichen Ackerflächen. Den beeinträchtigten Arten stehen somit Ersatzhabitate zur Verfügung, sodass artenschutzrechtliche Verstöße vermieden werden.

M4 und M5: Habitatverlust von Arten des Grünlandes (Kiebitz und Großer Brachvogel) sowie der Offenlandarten (Feldlerche: M4) in Verbindung mit der Nebenbestimmung Nr. 77

Durch die Entwicklung eines standortgerechten extensiv genutzten Dauergrünlandes werden unterschiedlichste Funktionen des Naturhaushaltes gesichert und verbessert. Durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel werden die Filter- und Pufferfunktionen des Bodens aufgewertet und so auch das Grundwasser im Gebiet vor erhöhten Nährstoff- und Schadstofffrachten (v.a. Stickstoff) geschützt. Zudem ist der Insektenreichtum in Vergleich zu intensiv genutztem Acker deutlich erhöht, so dass Jagdhabitats für Vögel (und Fledermäuse) geschaffen werden und der Habitatverlust von Kiebitz, Großer Brachvogel und Feldlerche ausgeglichen wird. Die Maßnahme trägt ebenfalls zum Erhalt der Kulturlandschaft bei.

Greifvögel

Zur Verringerung des Kollisionsrisikos von Greifvögeln werden die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung jeweils ab dem Beginn der Arbeiten für drei Tage in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet (**Temporäre Betriebszeiteneinschränkungen**). Diese Abschaltung erfolgt im Umkreis von 300m zum Mastfuß (siehe Nebenbestimmung Nr. 73).

Die unattraktive Mastfußgestaltung (Nebenbestimmung Nr. 74) verhindert durch einen dichten Bewuchs eine Anlockung von Greifvögeln in den Mastfußbereich. Mit den Maßnahmen M4 und M5 werden für Greifvögel günstige Jagdbedingungen geschaffen.

3. Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m Radius um das Vorhabengebiet) wurden von PLAN NATURA (2018) im Zeitraum vom Mitte April bis zum Mitte Oktober 2018 insgesamt 11 Fledermausarten sicher nachgewiesen.

Alle in Deutschland und Europa vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Sie unterliegen daher den Vorschriften zum besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Regelmäßig im gesamten Gebiet vorkommende Fledermausarten sind der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus und, mit den höchsten Kontaktzahlen, die Zwergfledermaus. Diese Arten gelten gemäß Artenschutzleitfaden als windenergiesensibel und somit als planungsrelevant. Weitere Fledermausarten wurden nur sporadisch erfasst oder kommen lokal gebunden vor (Rauhautfledermaus, Bartfledermaus, Großes Mausohr, Langohren, Kleinabendsegler, Fransenfledermaus und die Mopsfledermaus). Die Mückenfledermaus wurde als Nahrungsgast festgestellt. Für den Großen Abendsegler wurden von Frühjahr bis Herbst steigende Aktivitäten erfasst und Anzeichen eines Zuges festgelegt. Zudem konnte für diese Art ein Quartierverdacht ermittelt werden.

Aus den Untersuchungen von Plan Natura ergeben sich z.T. hohe Fledermaus-Aktivitäten und somit Funktionsräume von hoher Bedeutung. Gleichzeitig wurden starke Aktivitätsschwankungen festgestellt, vermutlich durch Veränderungen des Nahrungsangebots. Erhebliche Beeinträchtigungen im Zeitraum Frühjahr, Sommer und Herbst können nicht ausgeschlossen werden und es kann in diesem Zeitraum ein erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen. Aus diesem Grund werden vom Fachgutachter Abschaltzeiten und ein Gondelmonitoring empfohlen (PLAN NATURA 2018).

Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise von Fledermäusen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten während der Bauphase zu erwarten. Als Quartier geeignete Bäume müssen vor einer eventuellen Fällung auf einen Besatz mit Fledermäusen (und weiteren Tierarten) kontrolliert werden (**siehe Vermeidungsmaßnahme LBP-V8 Baumhöhlenkontrolle in Verbindung mit der Nebenbestimmung Nr. 80**). Um das Risiko der Kollision von einzelnen Fledermäusen während des Betriebes deutlich zu verringern, werden vom Vorhabenträger Schutzmaßnahmen (**S1- Betriebszeitenanpassung/Fledermausabschaltzeiten in Verbindung mit der Nebenbestimmung Nr. 70**) vorgesehen. Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird somit unter die Signifikanzschwelle gesenkt.

4. Sonstige Tierarten

Während für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse Untersuchungen durchgeführt wurden, fanden keine detaillierten Erfassungen zu weiteren Tierarten bzw. Artengruppen statt. Hier wurde für den direkten Eingriffsbereich anhand einer Habitatanalyse überschlägig geprüft, ob ein bedeutendes Vorkommen weiterer Arten zu erwarten ist. Die betrachteten Artengruppen umfassen weitere Säugetierarten, Amphibien, Fische, Wirbellose, insbesondere Weichtiere und Gliederfüßer.

Eine besondere Bedeutung des Vorhabengebiets für weitere Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Wirbellose, insbesondere Gliederfüßer und Weichtiere, ist aufgrund der geringen Habitataignung zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht abzuleiten. Da sich die geplanten Anlagenstandorte auf intensiv genutzten Ackerflächen befinden und in nächster Umgebung keine Feuchtbiootope existieren, kann die Eignung des Vorranggebiets als Lebensraum für Amphibien und Fische grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Eingrenzung der Zeiten für die Baufeldräumung und insbesondere für die Fällung von Bäumen dient auch der Vermeidung von Beeinträchtigungen von anderen Artengruppen. Zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie z.B. Höhlen, die neben Fledermäusen auch von anderen Säugetieren genutzt werden, ist vor der Fällung von Bäumen ganzjährig eine Kontrolle auf Besatz durchzuführen und bei Bedarf mit der UNB Rücksprache zu halten (siehe Nebenbestimmungen Nr. 79 und 80). Durch die Umsetzung der **Maßnahmen M1 bis M5**, welche als Ausgleich für den Verlust von Lebensraum und unversiegelter Fläche sowie als artenschutzrechtliche Maßnahmen für Ortolan, Feldleche, Kiebitz und Großen Brachvogel umgesetzt werden, werden gleichzeitig für viele weitere Arten wichtige Lebens- und Nahrungsräume geschaffen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

5. Pflanzen / Biotope

Das Teilschutzgut Pflanzen wird im Wesentlichen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der floristischen Kartierung abgedeckt. Im Spätsommer des Jahres 2019 und 2020 wurden innerhalb des Vorhabengebietes zuzüglich eines Radius von 500 m eine Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS (2016⁵, 2012⁶) durchgeführt. Im Süden ging die Biotoptypenerfassung über den 500 m-Radius hinaus und umfasst so auch Teile der Bodenteicher Seewiesen. Die Ergebnisse sind in der Karte des Anhang 1 vom LBP (WPD ONSHORE GMBH & CO. KG 2021) dargestellt.

Das Untersuchungsgebiet ist hauptsächlich durch intensiv genutzte Ackerstandorte geprägt. Im Westen befindet sich ein Kiefernwald und vereinzelt sind Strukturen wie Feldgehölze, eine Strauchhecke und sonstige Feldhecken vorhanden. Grünland ist lediglich im Bereich der Bodenteicher Seewiesen zu finden. Vorhandene Wirtschaftswege bestehen größtenteils aus Erdwegen, in Teilen aber auch aus befestigten Asphalt-, Schotter- und Graswegen, die meist von Ruderalfluren trockener Standorte begleitet werden (WPD ONSHORE GMBH & CO. KG 2021). Verluste und Veränderungen von vorhandenen Biotopstrukturen ergeben sich zum einen aus den unmittelbaren Anlagenstandorten. In diesen Bereichen gehen Ackerflächen von geringer Bedeutung (Wertstufe I gem. DRACHENFELS 2012) verloren. Zum anderen werden durch das Anlegen neuer oder das Verbreitern vorhandener Wege, ein naturnahes Feldgehölz beeinträchtigt und eine Baumhecke (alle Wertstufe III gem. DRACHENFELS 2012) beseitigt. Die vorgenannten Biotopverluste werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Alle übrigen beeinträchtigten Biotoptypen sind naturschutzfachlich weniger wertig (Wertstufe I und II) und unterliegen keiner Kompensationspflicht. Der Verlust von unversiegeltem Boden wird durch die Extensivierung von Grünland (M4) kompensiert. Der Biotopausgleich für die Beseitigung von Ruderalflur trockener Standorte (Wertstufe III), die Beeinträchtigung eines Feldgehölzes und die Entnahme von Einzelbäumen erfolgt durch die Anlage eines Brachestreifens (M1), den Umbau von Waldrändern (M1-M3) und durch die Pflanzung von Einzelbäumen (M1).

6. Biologische Vielfalt

Der § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert die biologische Vielfalt als „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“. Grundziel zur Sicherung der Biologischen Vielfalt ist der Erhalt lebensfähiger Populationen wildlebender Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten sowie die Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen. Dazu zählt auch das Gewährleisten von Wanderungen und Besiedelungsprozessen. Der Gefährdung von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken. Ziel ist außerdem der Erhalt der Verteilung der Lebensgemeinschaften und Biotope in ihren entsprechenden naturräumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

Wie die vorangegangenen Ausführungen darlegen, bleiben die vorhandene Landschaftsstruktur, vorkommende Biotope und betroffene Schutzgüter in ihrem jetzigen Zustand grundsätzlich erhalten. Beeinträchtigungen von den vom Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten werden durch individuelle Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatz- sowie Schutzmaßnahmen vermieden, unter die Signifikanzschwelle gesetzt oder ausgeglichen, sodass negative Einflüsse auf die Biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.

⁵ Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, 1-326, Hannover.

⁶ Drachenfels, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 1/2012.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

7. Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe, der Gestalt und der Rotorbewegungen von WEA großräumig verändert. Im Betrachtungsraum kommt es im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Südwesten des Landkreises Uelzen nahe der Kreisgrenze und schließt im Osten Teile des Altmarkkreises Salzwedel ein. Es ist der naturräumlichen Region „Ostheide“ zuzuordnen. Im Osten reicht der Wirkraum bis in das Westmärkische Waldhügelland. Grundlage für die Bewertung des Landschaftsbildes bilden die fachlichen Hinweise von KÖHLER & PREIS (2000)⁷. Der Betrachtungsraum wurde in Landschaftsbildräume eingeteilt und Landschaftsbildtypen zugeordnet. Die jeweiligen Landschaftsbildtypen werden fünfstufig im Spektrum von sehr gering bis hoch bewertet. Eine wesentliche Rolle bei der Abgrenzung der einzelnen Typen spielen der Strukturreichtum der Landschaft und der dadurch vermittelte landschaftliche Eindruck, welcher die Aspekte Naturnähe, historische Kontinuität und Vielfalt berücksichtigt. Hierbei ist keiner Landschaftsbildeinheit eine sehr hohe Bedeutung (Wertstufe V) beigemessen worden. Der Landschaft der Bad Bodeenteicher Seewiesen wird eine hohe Bedeutung (Wertstufe IV) zugewiesen. Der Großteil des Wirkraumes ist von mittlerer Bedeutung (Wertstufe III). Landschaftsbildeinheiten von geringer oder sehr geringer Bedeutung (Wertstufe II bzw. I) sind nicht betroffen. Siedlungen wurde kein Wert zugeordnet.

Für die Ermittlung der Sichtbeziehungen der geplanten WEA wurden verschattende Elemente und Vorbelastungen wie Siedlungen, Hecken, Feldgehölze, Wald, Gewerbegebiete und Hochspannungsleitungen abgegrenzt. Weiterhin gilt eine WEA gemäß der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urteil vom 10.01.2017 - 4 LC 198/15) als sichtbar, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ des Rotordurchmessers zu sehen ist. Aufgrund der weitreichenden optischen Wirkung lässt sich eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes im Rahmen des Baus von Windenergieanlagen in der Regel nicht erreichen. Aus diesem Grund ist der Vorhabenträger verpflichtet einen Ausgleich in Form von Ersatzgeld zu leisten (MU 2016).

Da sowohl der Landkreis Uelzen als auch der Altmarkkreis Salzwedel von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes betroffen sind, wird das Ersatzgeld anhand der flächenhaften Betroffenheit auf diese Landkreise verteilt. Bei der Berechnung wurde die Wertigkeit der jeweils betroffenen Bereiche berücksichtigt. Um die Beeinträchtigung durch die WEA möglichst gering zu halten, wurde eine landschaftsbildverträgliche Farbgestaltung gewählt. Außerdem ist der Einsatz einer **bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung** für diesen Windpark vorgesehen.

8. Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden setzt sich aus der oberen Schicht der Erdkruste einschließlich der flüssigen sowie gasförmigen Bestandteile ohne Grundwasser und Gewässerbetten zusammen.

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der geplanten WEA-Standorte kommt es auf den Ackerflächen im direkten Umfeld der WEA-Standorte zu Beeinträchtigungen des Bodens.

Durch die baubedingten Bodenarbeiten und –versiegelungen werden im Bereich der Fundamente, der Stell-, Lager- und Montageflächen, sowie der Zuwegung zu den Anlagenstandorten, gewachsene Bodenprofile und –Strukturen stark verändert. Daher liegt für das Schutzgut Boden eine Beeinträchtigung vor, da bodentypische Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen verloren gehen oder eingeschränkt werden.

Für den Kranaufbau und Blattlagerfläche werden die entsprechenden Ackerflächen temporär mit einer Schotterdecke (sofern notwendig) auf Geovlies/Geotextil versehen. Im Bereich dieser temporär

⁷ Köhler, B., & Preiss, A. (2000). Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes: Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in der Planung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 20(1).

benötigten, unbefestigten Hilfsflächen kommt es für die Dauer der Bauphase zu Bodenverdichtungen. Zusätzlich werden Flächen für den Antransport von Anlagenteilen benötigt. Auch hier kommt es zu Bodenverdichtungen für die Dauer der Bauphase. Diese temporären Beeinträchtigungen sind jedoch reversibel und werden vollständig durch die maschinelle Bodenbearbeitung im Rahmen der später wiederaufzunehmenden landwirtschaftlichen Nutzung aufgehoben. Es wird aufgrund der geringen Bedeutung der Ackerflächen und des temporären Charakters der Flächeninanspruchnahme von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes während der Bauphase ausgegangen.

Die Flächeninanspruchnahme bewirkt im Bereich der Vollversiegelung (WEA-Fundamente) auf 2.292 m² einen vollständigen Verlust der Regulations-, Lebensraum- und Pufferfunktionen des Bodens. Im Bereich der permanenten Teilversiegelung (Wege, Kranstellflächen) werden die vorgenannten Funktionen auf 24.103 m² zumindest eingeschränkt. Der Auftrag einer tragfähigen Schotterdecke wird hier das natürlich gewachsene Bodenprofil und damit die Bodeneigenschaften deutlich überprägen und die Bodenfunktionen einschränken.

Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 13 BNatSchG einzustufen.

Durch die reversible Bodenverdichtung und mit Hilfe der aufgelisteten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens hinreichend beachtet und kompensiert.

9. Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser splittet sich in den Bereich Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer) sowie Grundwasser.

Oberflächengewässer:

Im Bereich des geplanten Windparks Flinten inklusive der Transport- und Baustellenflächen sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Durch das geplante Vorhaben sind keine direkten Eingriffe in Oberflächengewässer geplant, Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind daher nicht zu erwarten.

Grundwasser:

Die geplanten WEA Standorte befinden sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Der laut Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS Kartenserver) vorhandene Grundwasserstand liegt im Vorranggebiet bei einer Tiefe von > 60 m bis 62,5 m. Auch die durchgeführten Erkundungsuntersuchungen im Rahmen der Baugrunduntersuchung geben Auskunft über die lokalen Bodenwasserhältnisse (BBU Dr. SCHUBERT GmbH & Co.KG 2020). Die Fundamenteinbindetiefen der Anlagenstandorte WEA 01, WEA 02 und WEA 04 liegen mit -1,39 m GOK deutlich oberhalb des mittleren Grundwasserspiegels, sodass kein zusammenhängender Grundwasserspiegel zu erwarten ist. Lediglich lokale Grundwassereinführungen in Bodenpartien durchlässiger Lockergesteine können nicht ausgeschlossen werden. Bei der WEA 03 resultiert die abgesenkte Einbindetiefe von 2,70 m in einer Baugrubensohle im Tiefenbereich der Staunässebildung, sodass bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen vorzusehen sind. Aufgrund der klimatischen Bedingungen der letzten Jahre in Bezug auf die Niederschlagsmengen ist zu beachten, dass der Grundwasserspiegel vermutlich nicht dem Stand früherer Jahre entspricht und es so aufgrund von länger andauernden Niederschlägen, Starkregenereignissen oder Schneeschmelzen zu einer Vermehrung der Grundwasserneubildung kommen und das Grundwasser zeitweise bis an die Fundamentregion hineinreichen kann. In diesem Rahmen ist für die WEA 03 mit hoher Wahrscheinlichkeit, und für die übrigen WEA gegebenenfalls, die Notwendigkeit der zeitweiligen Grundwasserentnahme zum Zwecke der örtlich beschränkten Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) notwendig. Dies hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt.

Durch die geplante Versiegelung im Bereich der Fundamente wird zwar eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers unterbunden, da aber eine großflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Seitenraum erfolgen soll, ist durch das Vorhaben nicht mit einer Verringerung der Grundwasserneubildung zu rechnen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Dies trifft ebenso auf die geplanten Zuwegungen sowie den Kranstellflächen zu, die in wasserdurchlässiger Weise erstellt werden sollen, so dass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung für das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

Sofern die oben genannten Bedingungen sowie die Nebenbestimmungen eingehalten werden, sind durch die Errichtung und Betrieb der vier WEA des Windparks Flinten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser), die einen Verlust oder eine erhebliche Veränderung von Gewässer- sowie Wasserhaushaltsfunktionen mit sich ziehen würden, zu erwarten.

10. Luft /Klima

Es sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

11. Kulturgüter/Sachgüter

Der Landkreis Uelzen ist geprägt durch seine landwirtschaftliche Struktur, die von diversen Ortschaften und Gemeinden bzw. Waldgebieten begleitet wird. Nach dem zweiten Weltkrieg stieg, was im gesamten Bundesgebiet der Fall war, die Bevölkerungszahl stetig an. Dies führte dazu, dass landwirtschaftliche Elemente nach und nach durch Siedlungserweiterungen überprägt wurden. Landschaftsbestandteile wie Hecken, Wälder und Äcker wurden zunehmend zurückgedrängt. Fast auf das gesamte Kreisgebiet verteilen sich punktuell kulturelle Sachgüter wie Burganlagen, Kultstätten, alte Handelswege sowie Gräber und Siedlungen. Besonders erwähnenswert ist der Bahnhof Uelzen, welcher als Hundertwasser-Bahnhof bekannt ist. Weiter ist der Landkreis Uelzen für diverse archäologische Denkmäler bekannt, insbesondere für das Gräberfeld in der Addenstorfer Heide. Von besonderer Bedeutung in der Kreisstadt sind die zahlreichen mittelalterlichen Bauwerke wie mehrere alte Kirchen und Kapellen. Diese werden umrahmt von alten Fachwerkbauten und anderen stilvollen Qualitätsbauten aus dem 19. Jahrhundert. Ebenfalls als Sachgüter anzusprechen sind die umliegenden forst- und landwirtschaftlichen Flächen, sowie die Bahnlinie.

Im weiteren Umfeld zum Eingriffsbereich sind sechs Einzeldenkmale gemäß § 3.2 NDSchG bekannt. In ca. 1 km Entfernung befindet sich in der Ortschaft Flinten ein traufständiges Ziegelgebäude unter ziegelgedecktem Satteldach und ein Vierständer-Fachwerkgebäude unter ziegelgedecktem Halbwalmdach. Zwei Massivbauten in Ziegelsichtmauerwerk befinden sich in den Ortschaften Kakau in 2,9 km Entfernung und Kattien in ca. 1 km Entfernung. In den Ortschaften Soltendieck und Thielitz befindet sich in rund 2 km Entfernung jeweils ein weiteres Einzeldenkmal - ein Kalksandsteinbau mit Ziegelgliederungen unter Satteldach in Wellasbestzementdeckung und ein Vierständerbau mit Vorschauer unter Satteldach bzw. Halbwalmdach in Asbestzementschindeldeckung.

Da im Umfeld von 1 km um das Vorhaben keine Baudenkmale oder kulturell bedeutsame Orte bekannt sind, ist nicht von Auswirkungen durch bau- bzw. betriebsbedingte Immissionen auszugehen. Baudenkmale, die sich in über einem Kilometer Entfernung befinden, gliedern sich in die umgebenden Ortskulissen ein, sodass keine markanten Sichtbeziehungen bestehen.

Auch im Übrigen sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter/Sachgüter zu erwarten.

12. Wechselwirkungen

Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Viele Auswirkungen hängen zusammen oder bauen aufeinander auf. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen würden, sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erkennbar.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Aufgrund artspezifischer Verhaltensweisen, ausreichend weiter Abstände zu Brutstandorten, geringer Störungsempfindlichkeiten und geplanter Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten. Nicht vermeidbare nachteilige Auswirkungen entstehen für die Schutzgüter Tiere, Boden und Landschaft durch die Flächeninanspruchnahme, Rotationsbewegungen der Rotorblätter mit Kol-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

lisionsgefahren für Vögel und Fledermäuse und eine optische Dominanz der WEA. Diese können im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. ergänzend durch Ersatzgeldzahlungen kompensiert werden. Aus Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens bestehen darüber hinaus keine Bedenken. Das Vorhaben führt insgesamt nicht zu verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrags und der Unterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der geprüften Antragsunterlagen und der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Technischen Baubestimmungen sowie Regeln der Technik.

Zu I. 3.:

Für das Vorhaben wurde gemäß § 66 NBauO eine Abweichung vom Erfordernis der Eintragung von Abstandsbaukosten nach § 6 Abs. 2 NBauO für die Flurstücke 84 und 86 der Flur 2 der Gemarkung Flinten beantragt. Hierbei handelt es sich laut Liegenschaftsbuch um Grundstücke mit der Nutzung Fließgewässer der Klassifizierung Gewässer III. Ordnung. Die Grundstücke sind keinem konkreten Eigentümer zugeordnet, sondern es wird jeweils auf die Anlieger verwiesen. Die Grundstücke sind insoweit als herrenlos zu beurteilen und eine Baulasterklärung ist nicht ohne weiteres möglich.

Zudem hat die Antragstellerin mit den jeweiligen Eigentümern der angrenzenden Nachbargrundstücke, also mit den o.g. „Anliegern“ Nutzungsverträge abgeschlossen und diese haben für ihre jeweiligen Anliegergrundstücke die erforderlichen Abstandsbaukosten erklärt.

Weiterhin liegt der Ausbau der Windenergie im öffentlichen Interesse.

Der beantragten Abweichung wird daher für die zwei o.g. Grundstücke zugestimmt.

Zu I. 4.:

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zur Zeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Widling

Anlagen

1. Vordruck Baubeginnsanzeige
2. Vordruck Schlussabnahme
3. Bauschild
4. Anlage „P“
5. Länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG
6. Vertragsentwurf zur Bedarfsgerechten Steuerung

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07